

Jacob Andreae (1528-1590) als Verfasser der Konkordienformel

Von Jobst Ebel

Die FC ist das Werk mehrerer Autoren, die zum Zustandekommen der Formel Unterschiedliches beitrugen. Der hier vorgelegte Beitrag und ein in einer späteren Nummer folgender möchten unter dem Gesichtspunkt des in der FC vorliegenden Einigungskonzeptes die Funktionen analysieren, die die verschiedenen Autoren zum Zustandekommen des Werkes wahrnahmen. Dies – eine Voraussetzung für eine historische Untersuchung der Formel – ist m.W. noch nicht in geeigneter Weise geschehen.

Für die FC lassen sich Verfasser im direkten Sinne von solchen im indirekten Sinne unterscheiden. Unter die erste Gruppe können alle die gezählt werden, die für die Inangriffnahme des Werkes, seinen Aufbau, die Hauptgedanken und einen erheblichen Teil seiner Formulierungen nachweislich verantwortlich zeichnen. Verfasser im indirekten Sinne hingegen sind die, die durch ihre im einzelnen meist nicht mehr belegbaren Diskussionsbeiträge während der offiziellen Verhandlungen, die schließlich zur Endgestalt der FC geführt haben, ihren Einfluß auf die Verfasser im direkten Sinne und deren Formulierungen ausgeübt haben. Die meist auf kollektivem Wege zustande gekommenen, zahlreiche explizierende und nuancierende Zusätze ins Bekenntnis bringenden Bedenken nehmen zwar auch eine bedeutende Funktion der Autorschaft wahr, können hier jedoch nur an einzelnen Punkten erwähnt werden, weil sie, bedingt durch die Redaktion der übrigen Verfasser, das Konzept zur Einigung kaum berührten.

Die für das Daß und das Wie der Formel konstitutive ideelle und materielle Förderung der FC durch Fürsten und Kurfürsten¹ braucht hier nicht berücksichtigt zu werden, weil die vorher genannten Verfasser sich aufs

¹ Einen Einblick in die Bedeutung der Politiker für das Zustandekommen der Konkordie überhaupt gewährt die Arbeit von Müller-Streisand, S. 275 ff.; vgl. auch Pressel, Die fünf Jahre; ders., Kurfürst Ludwig. Bei der Verzögerung der Erstellung von SSC spielte es eine wesentliche Rolle, daß Kursachsen nicht mitbeteiligt werden sollte. Vgl. z. B. bei Bertram II B., S. 252 f. und Chemnitz, Brief an Heshusen vom 23. 6. 1576: „Valde tarde tamen difficulter et aegre negotium illud in hoc loco processit, licet enim istitutum ipsum non improbare nec in rebus aliquod desiderarent, non obscure tamen significarunt, Politici et Theologi etiam non pauci, se metuere, ne hac ratione offenderetur et irritaretur Elector Saxoniae“, bei Rethmeyer III B., S. 255. Bei allen Verhandlungen im Zusammenhang mit der FC lagen den Theologen zum Teil sehr detaillierte „Instruktionen“ vor. Hutter, Expl., S. 4 ff., geht aber wohl zu weit, wenn er nach dem heiligen Geist dem Kurfürsten von Sachsen die Hauptautorschaft an der FC zuspricht.

Ganze gesehen entweder auch in ihren sonstigen theologischen Äußerungen mit dem Konzept der Fürsten identifizierten, also einen höchstens psychologisch interessanten Lernprozeß durchmachten, oder erfolgreich dagegen verwahrten. Wo beides nicht zutrifft, soll das jeweils angemerkt werden.

1. Die Initiative und das Einigungskonzept des Andreae

Die Initiative des Kanzlers der Tübinger Universität, Jacob Andreae,² zum Konkordienwerk entspricht einem schon 1556 vorgeschlagenen Konzept zur Vereinigung der zerstrittenen Theologen der CA, wie es Herzog Christoph von Württemberg propagierte.³ Die von Christoph damals genannten Motive⁴ haben bei sämtlichen Bemühungen Andreaes um eine Konkordie, auch bei denen nach Christophs Tod, eine prägende Rolle gespielt.⁵ Es ging ihm wesentlich um zweierlei: Einmal mußte eine „christliche Vergleichung“ unter den Theologen der CA erstellt werden, um kirchenpolitisch dem Reich gegenüber und in einzelnen Gebieten gegen die römische Partei vorteilhafter operieren zu können (die Gegenseite konnte offensichtlich ihre Reformbedürftigkeit als wesentlich geringeres Übel gegenüber der Vielfalt der protestantischen Meinungen darstellen).⁶ Weiter aber ging es darum, die Verachtung des Wortes Gottes in den protestantischen Gemeinden abzuwenden: die Vielfalt von sich größtenteils konträr gebärdenden Lehrmeinungen, mit der die evangelischen Gemeinden in Schrift und Kanzelwort ständig konfrontiert wurden, hatte bei ihnen immer deutlicher zur Indifferenz gegenüber jeder Lehrbildung geführt. Diese zeigte sich teils in ausgesprochener Lehrfeindlichkeit und teils, bei den „Schwachgläubigen“,

² Andreae wurde Kanzleramt und Professur in Tübingen im April 1562 übertragen. Zur Funktion des Kanzlers als eines Kontrollorgans an der Universität für den Herzog vgl. Müller-Streisand, S. 350 f.

³ Vgl. die Briefe Christophs vom 12. 3. u. 1. 4. 1556 an die Landgrafen Wilhelm und Philipp von Hessen (bei Neudecker, Nr. LI u. LII). Christophs Bemühungen um die Einigung der protestantischen Theologen beginnen allerdings schon früher (vgl. dazu Ernst III, Nr. 188 u. Kugler I, S. 344). Das für die Zeit nach 1556 charakteristische Konzept taucht jedoch in den diesbezüglichen Briefen, z. B. von 1554 (vgl. bei Neudecker, Nr. XXXVIII u. XLIV) noch nicht auf. Daß es sich dabei nicht um einen originär württembergischen Gedanken handelt und daß die Verbreitung des Gedankens auch anderswo für den Erfolg des unermüdlichen Bemühens Andreaes eine entscheidende Rolle gespielt hat, sei noch erwähnt (vgl. Kugler I, S. 341 A. 38). Für Andreaes Initiative scheint jedoch die Auffassung seines Herzogs entscheidend gewesen zu sein. Zum Ganzen: Müller-Streisand, S. 275 f.

⁴ Zu finden z. B. in dem Brief Christophs an Wilhelm v. Hessen vom 12. 3. 1556 (bei Neudecker, Nr. LI).

⁵ Vgl. z. B. die Erwähnung Christophs in der Vorrede zu Andreae, 105 290, S. A2a f.

⁶ Zeugnis davon legt ab: Andreae, 105 235, S. AIIb; ders., 105 286, S. AIa, u. der Brief an Wilhelm von Hessen vom 5. 4. 1569: „... da wir nun durch Gottes Gnad solche (concordia) erlangt, werden die Papisten und der Papst zu Rom dessen höher erschrecken, als wenn wir mit aufgerichteten Fähnlein wider ihn ziehen und kriegen sollten“, bei Neudecker, Nr. CLII.

in Orientierungslosigkeit.⁷ Um jener Ziele willen mußte die Interpretation der CA dort, wo sie strittig geworden war, durch einen Text reguliert werden, auf den, nach innen hin, alle Theologen und Kirchen verpflichtet werden sollten⁸ und der nach außen Einheit demonstrieren sollte.

Entsprechend den mehr kirchenpolitischen Zielen trägt die weltliche Obrigkeit die entscheidende Verantwortung für das Einigungswerk. Sie soll nicht warten, bis die Theologen es aufgreifen, sondern diese „Religions-sachen“ selbst in die Hand nehmen.⁹ Der Theologe hat hier allenfalls beratende Funktion.

Sieht man nun einmal von dem deutlichen Auftrag seiner Herzöge Christoph und Ludwig, des Landgrafen Wilhelm von Hessen¹⁰ und später auch des Kurfürsten von Sachsen ab, so war demnach die zu den ungeheuren Anstrengungen für das Einigungswerk mobilisierende Idee bei Andreae ein apologetischer Gedanke: nach innen hin mußte die Lehre verteidigt werden gegen den Angriff, daß sie, weil zersetzend und verunsichernd, an den Erfordernissen des Zusammenlebens vorbeigehe oder gar schädlich sei. Nach außen hin mußten die zahlreichen Versuche der Katholiken abgewendet werden, aus der Zerstrittenheit der Protestanten Kapital zu schlagen. Und jener Angriff von innen konnte als abgewehrt gelten, wenn dem äußeren Gegner der Wind aus den Segeln genommen war. So bleibt im Grunde nur die Apologie gegen die Machenschaften der Katholiken übrig. Dies scheint seit dem Wormser Kolloquium von 1557 für Andreae als Aufgabe festzustehen.¹¹

Dabei war es für den Theologen keine Frage, daß mit der Darstellung der Einheit der christlichen Lehre deren Wahrheit kein Abbruch getan werden durfte. Dies hebt Andreae wiederholt hervor.¹² Aber schon die

⁷ Dieses zweite Motiv findet sich z. B. bei Andreae, 105 235, S. AIIb ff.; ders., 105 286, S. AIa; Hachfeld, SC, S. 235 f. Über die MF (Pressel, MF, S. 642) gelangt dieses Motiv dann in die FC (FC, S. 832, 2 ff.).

⁸ Vgl. für Christoph dessen Bedenken über die Herstellung der Einheit der CA-Verwandten (bei Ernst IV, Nr. 246) und die Einleitung von Ernst IV; dort auch weitere Belege.

⁹ So Andreae, 105 219, S. BIIb–BIIIb, und sein immer wiederkehrendes Sichbeziehen auf den Auftrag von Fürsten. Für Christophs diesbezügliche Haltung finden sich Belege bei Ernst IV, S. XXXIV, XXXVI, XLIV. Daß Andreae ziemlich von Anfang an auch die Skepsis seines Landesfürsten gegenüber Theologenkonventen teilt, zeigt er in 105 235, S. O Iib, so auch in Andreae, 105 286, S. AIa ff., bes. AIIa und AIIIa.

¹⁰ Wilhelm von Hessen betrieb namentlich auch die Eingungsbestrebungen, die die Gegensätze nicht zu scharf hervortreten ließen. Dies zeigt der Briefwechsel zwischen ihm und Andreae sowie dessen Unterbrechung (vgl. bei Neudecker, bes. Nr. CCXIX u. CCXX; Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III, S. 80 f.; Pressel, Die fünf Jahre, S. 29 f.).

¹¹ So Müller-Streisand, S. 307. Daß Andreae seither den Ernst der Lage höher einschätzte, wird man, was die protestantischen Streitigkeiten anlangt, schon wegen Andreae, 105 235, nicht annehmen können. Wegen der Koinzidenz seiner Vorstellungen mit denen Christophs wird man eher sein Bedürfnis, der christlichen Obrigkeit gehorsam zu sein, für seine Initiative verantwortlich machen müssen.

¹² Andreae, 105 235, S. AIVa; ders., 105 286, S. AIIb u. ö.

Orientierung an den Angriffen der Gegner, die ja die Uneinigkeit der Protestanten als Argument gegen ihren Wahrheitsanspruch verwandten, konnte die Illusion fördern, als sei mit einer Einheitsformel auch die Formel für die Wahrheit gefunden. Zwar beweist Andreae ein Gespür für die Gefahr, die bestand, wenn er durch Entgegnung oder gar durch den Versuch, die Gegensätze auszugleichen, den Vorwurf der Gegenseite akzeptierte. Er wies deswegen die Argumentation der Gegner mit der auch schon bei Luther vorkommenden These zurück, daß, wo die Wahrheit des Evangeliums ist, auch der Teufel auftritt, um sie zu bestreiten.¹³ Andererseits läßt er es dabei jedoch nicht bewenden oder erweist konsequenterweise irgendwelche abweichenden Lehrbildungen als vom Teufel gestiftet. Vielmehr will er die Gegensätze ausgleichen.

Diese Stellungnahme zur Herausforderung der Gegner der Reformation enthält nun zwei Merkmale, die für Andreaes Konkordientätigkeit entscheidend sind: Einmal muß Einigkeit und Frieden etwas sein, das man dem Gegner demonstrieren kann, sonst könnte der Zweck nicht erfüllt werden, ihm mit der eigenen Einheit seinen Zweifel an der Wahrheit zu widerlegen. Der Friede wird zu einer empirischen Größe. Das Modell ist der politische Friede. Er besteht in dem Frieden als Gegensatz zum Krieg, zu Trennung von Menschen und ihrer Uneinigkeit.¹⁴ Er ist bei Andreae nicht ständiges Geschenk – angesichts stets verschuldeter, die ganze Wirklichkeit des Menschen auszeichnender Trennung und Feindschaft –, sondern Aufgabe, die der Christ in seiner menschlichen Wirklichkeit realisieren kann und muß.¹⁵ Frieden zu stiften ist eine besondere Gabe und Aufgabe unter den Menschen: „Und der Son Gots preiset die selig / die nit allein für sich selbst friden halten / sonder auch / wa sie kinden und mögen / friden machen / unnd irungen vergleichen.“¹⁶ Friede ist deswegen weitgehend ein organisatorisches Problem. Ein dialektisches Verständnis des Friedens, das ihn auch da finden kann, wo Trennung und Krieg die Wirklichkeit beherrschen, nämlich im Kampf gegen diese Wirklichkeit, ist bei Andreae nicht zu finden. Dagegen kann man Rudimente eines rein innerlichen Seelenfriedens mit Gott in Andreaes Gedanken nachweisen. Für den Fall, daß alle äußeren Bemühungen scheitern, wird jene resignative Form als Lösung angeboten.¹⁷

Das zweite aus den kirchenpolitisch apologetischen Motiven resultierende Charakteristikum des Andreae leitenden Friedensverständnisses hängt wohl mehr mit den obengenannten innerprotestantischen Erfahrungen zusammen. Sie scheinen ihn veranlaßt zu haben, im kirchlichen Unfrieden und der lehrmäßigen Uneinigkeit die Quelle für „ewigs unwiderbringlichs

¹³ Z. B. Andreae, 105 235, S. AIIIa–b.

¹⁴ Andreae, 105 248, S. AIIIa.

¹⁵ Ebd., S. AIVb.

¹⁶ Ebd., S. AIVa.

¹⁷ Andreae sagt: „... unnd ist besser / den Unfrid der Welt leiden / dann sich in den Unfriden / Ungnad und Zorn Gottes zu begeben.“ Andreae, 105 248, S. AIVb. Dieser „Friede“ wird nicht als der mögliche Friede der Gemeinde verstanden.

Verderben“ der Seele des Menschen zu sehen.¹⁸ Nicht etwas vom Unfrieden Unterschiedenes, z.B. die Unwahrheit, schafft Verderben, sondern der Unfriede selbst. So wird der empirische, kirchliche Friede bei Andreae zu einem selbständig theologisch-eschatologischen Wert. Als möglicher Erweis der Wahrheit tendiert er darüber hinaus dahin, zur absoluten Norm zu werden.

Zwar geht Andreae nicht soweit, allem, was an Frieden und Eintracht erfahrbar ist, diese normative Bedeutung zuzugestehen. Wenn Gauner sich einig sind, so ist das noch nicht der gemeinte Frieden.¹⁹ Bezeichnend ist hier nun die Begründung, die Andreae dafür gibt: „Soll aber der Frid nutzlich und heilsam sein / so muß er nicht wider Gott sein / wölches geschicht / wann er wider Gottes Wortt und Willen angestellt würdt / wie geschriben steht: der Gleubigen war ein Hertz und ein Sele. Denn was hilffts die Menschen / das sie under sich selbst Friden hielten / und einen stäten Krieg wider Gott fürten: Eine solliche Vereinigung were nichts anderst / dann eine schädliche zusamen Rottung wider Gott unnd seinen heiligen Willen / die er auch dester gewlicher straffen würdt / je einhölliger und freundtlicher die Menschen in sollicher Verbindung weren.“²⁰ Die Vereinigung von Feinden Gottes ist demnach an sich nicht unterschieden von der der Gläubigen. Sonstiger Friede kann von kirchlichem nicht bzw. nur verbal („schädliche Zusammenrottung“) unterschieden werden. Unterschieden sind nur der Zweck und die Folgen eines an sich gleichstrukturierten menschlichen Verhaltens. Das heißt: Frieden mit Gott schafft nicht zu allererst einen besonderen Frieden unter den Menschen, den diese sich nicht selbst geben können. Er garantiert höchstens den Bestand und den Nutzen von durch Menschen geschaffenem Frieden. Friede unter den Menschen besteht – wenn auch gefährdet und gefährlich – unabhängig vom Frieden mit Gott. Da aber Frieden mit Gott auch für Andreae Frieden mit der Wahrheit ist, ist die Wahrheit nach Andreae nicht konstitutiv für den Frieden, den er stiften will. Sie ist nur etwas, was *auch* berücksichtigt werden muß und dann dem unter den Menschen zu bewerkstellenden Frieden Dauer²¹ und Nutzen verleiht. Damit vertritt Andreae ein Friedenskonzept, in dem das Streben nach Frieden nicht identisch ist mit dem Streben nach Wahrheit. Es soll bei ihm nur ausgeschlossen werden, daß das Streben nach Frieden ein Streben nach Unwahrheit ist bzw. Feindschaft gegen Gott organisiert. Die Forderung nach Wahrheit kommt im Konzept des Andreae primär in negativer

¹⁸ Ebd. Andreae bringt diesen Gedanken bei der Beschreibung der Analogie zwischen weltlichem und kirchlichem Frieden. Man könnte deswegen vermuten, er sei einfach aus der Analogie geschlossen (weltlicher Krieg bringt körperliches Verderben / kirchlicher Krieg bringt Verderben der Seele). Dann wäre es zumindest auch möglich, ihn direkt mit der Verteidigung gegen die ‚Römischen‘ zu verknüpfen. Andreae würde dann hier die Angst beschwören, um seinen Forderungen nach Eintracht Nachdruck zu verleihen.

¹⁹ Andreae, 105 248, S. AIVa f.

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. auch: Andreae, 105 288, S. EIIa, wo er sich Frieden unter den Gegnern Gottes nur kurzfristig vorstellen kann.

Form vor.²² Hier kann er dann sogar Widerstand propagieren: Wenn jemand offensichtlich nachweislich auf Unwahrheit verpflichtet wird, dann, aber auch nur dann, soll er von der Forderung nach Frieden entlastet sein.²³ Aber auch das wird noch eingeschränkt; denn über das, was Wahrheit und Unwahrheit ist, zu befinden, steht im Zweifelsfall nicht jedermann zu. Die Obrigkeit und die Prediger haben dies zu entscheiden. Und im Streitfall zwischen diesen beiden werden die Obrigkeit von Andreae recht großzügige Befugnisse eingeräumt. Die Laien haben dazu zu schweigen.²⁴

Es ist klar, daß dieses Konzept gerade auf die deutschen protestantischen Höfe, die sich schon lange untereinander um eine Einheit in Religionsachen bemühten, eine gewisse Anziehungskraft ausübte. Ebenso klar ist aber, daß eine Formel nach diesem Konzept Gefahr lief, völlig nichtssagend zu sein. Und dieser Gefahr ist Andreae in den Augen seiner Zeitgenossen nicht ganz entgangen. Um dieses Urteil zu kontrollieren bedarf es einer Aufzeichnung von Andreaes wichtigsten Einigungsbemühungen.

2. Andreaes Bemühungen um einen Text, in dem sich die CA-Verwandten als einig verstehen konnten

a) Der inoffizielle Versuch, Lehrstreitigkeiten zu schlichten, aus dem Jahre 1560

Von den unentwegten Bemühungen des vor allen Dingen durch den älteren Brenz geprägten, von dort aus aber auch für die melanchthonische Rechtfertigungs- und Praedestinationslehre offenen Andreae²⁵ muß hier als erstes sein „Bericht von der Einigkeit und Uneinigkeit 1560“ genannt werden. Die im Zusammenhang einer Kontroverse mit dem 1560 in Ingolstadt zum Professor und Kurator der Universität avancierten Konvertiten Staphylus entstandene Schrift hat zwar nicht die Bedeutung der späteren Einigungsformel erlangt. Ihre initiatorische Wirkung in Richtung auf die spätere Einigung ist gering. Sie läßt aber die Eigenart von Andreaes Konziliationsbestrebungen besonders deutlich hervortreten.²⁶

In ihr versucht Andreae den Vorwurf, die die protestantischen Theologen bewegenden Streitigkeiten seien kirchentrennend, als nichtige, böswillige Verleumdung zu erweisen. Er operiert dabei weitgehend mit einer Trennung zwischen Schullehrern und Laien.²⁷ Im Grunde sind es „nur“ die Schullehrer, die uneinig sind. Diese – durch Isolierung der Lehrer von den zu

²² Vgl. die stereotyp wiederkehrende Formel „ohn allen Abbruch der göttlichen Wahrheit“ in allen seinen Einigungsschriften.

²³ Andreae, 105 248, S. AIVb.

²⁴ Vgl. das Schreiben A. v. Meyendorffs an Chemnitz vom 23. 1. 1569 bei Rethmeyer III B., S. 155 ff.

²⁵ Vgl. dazu Müller-Streisand, S. 231–244, bes. 241 f., 243 f., und Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 123 ff.

²⁶ Ähnlich Müller-Streisand, S. 317 f. Sie fällt dieses Urteil in bezug auf die gesamte Kontroverse. Andreae, 105 235, hat jedoch im Blick auf die innerprotestantischen Differenzen eine Sonderstellung inne.

²⁷ Z. B. Andreae, 105 235, S. AIIIa.

Lehrenden gewonnene – optische Verkleinerung der Differenzen wird nun aber noch weiter gesteigert durch einen Lehrbegriff, demzufolge eine Lehre auch dann noch mit sich selbst identisch ist, wenn Momente in ihr einseitig hervorgehoben oder individuell geprägt werden. Die Identität ist auch dann nicht gefährdet, wenn Lehrer der Meinung sind, ihre einseitige Hervorhebung konstituiere eine Gegenlehre. Die einseitige und individuelle Prägung wird von Andreae gewissermaßen nur als Akzidens behandelt, das trotz gegen- teiliger subjektiver Meinung der Kontrahenten die Substanz nicht ver- ändert und deswegen auch ohne Gefahr von dieser ablösbar ist. Auf diese Weise gelingt es Andreae, verblüffend viele Lehrdifferenzen als im Grunde genommen integriert in das württembergische Bekenntnis darzustel- len.²⁸ Selbst für Calvins Abendmahlslehre wird so eine Einigkeit in den ‚wesentlichen‘ Punkten behauptet und die völlige Einheit angestrebt, wobei Andreae wohl keinen Moment lang an die Aufgabe seiner Position gedacht haben dürfte.²⁹

Das, was von den Lehrstreitigkeiten nach dieser Interpretation Andreaes noch übrig bleibt, sieht dann tatsächlich belanglos aus. Aber auch heute noch wirkt mitunter die Erläuterung des Differenten als nicht zur Substanz ge- hörig willkürlich. Die Integration mißrät zu einer rein verbalen Verharm- losung.³⁰

Bedenklich erscheint dies vor allem in der Kombination der beiden Metho- den zur Gewinnung der Einheit. Dadurch, daß die Differenzen fast aus- schließlich den wenigen Lehrern zur Last gelegt werden, während vom ein- fachen Volk eine im Grunde richtige Einstellung behauptet wird, die nur vor der Verderbnis durch streitsüchtige Theologen geschützt werden muß, und dadurch, daß andererseits von offensichtlich differenten Lehrdarbietungen eine Identität bzw. Quasiidentität behauptet wird, ohne daß der erforder- liche Nachweis dazu gelingt, wird das eigenständige Durchdenken theologi-

²⁸ Vgl. ebd., für den Adiaphorastreit: S. HIIA ff., für den osiandrischen Streit: S. I/Ia ff., den majorinischen Streit: S. NIVb ff.

²⁹ Ebd., S. MIVa–NIIb. Wenn man meint, Andreae habe in dieser Lehre bis 1570 eine Vermittlung angestrebt (so z. B. Gürsching, S. 131 A. 13), so stimmt das nur insofern, als er in dieser Zeit dem Gegner einen Weg zur Annahme der eigenen Lehre zeigen wollte. So schreibt er in 105 235, S. NIIb: „So ist auch mein Meinung gar nicht gewesen / des Luthers und Calvini Lehr von dem Nachtmal under einan- der zumischen / wie mir freilich Calvinus selbst Zeugnus geben würd / sonder allein anzeigen wöllen / wie fern des Luthers Leer / die ich mit jme bekenne / von deren Leer sey / die man Zwinglich nennet / und ein weg angezeigt / wie sie zu uns tretten möchten /“. Zur Geschichte des damals schon von beiden Seiten als aus- sichtslos erkannten Versuchs der Einigung in der Abendmahlsfrage vgl. Müller- Streisand, S. 287–303, und den Brief Calvins an Andrae vom 1. 3. 1558 in: J. v. Andreae, Fama Andreaana, 1630.

³⁰ Augenfällig wird dies z. B bei der Erläuterung von Calvins Abendmahlslehre gerade auch, wenn man Andreaes spätere Äußerungen vergleicht: Zur Ubiquität kann Andreae hier ausführen: „Und laß die Leut zanken, solange sie Lust und Liebe haben zu zanken, ob Christus im Himmel als einem Schwalbennest sitze, oder ob er im Nachtmale sei, so lang, dick und breit, wie er am Kreuz gegangen, davon weder Christus noch seine Apostel sagen . . .“, 105 235, S. NIIa. Vgl. auch das zum osiandrischen Streit Gesagte ebd., S. I/Ib.

scher Sachverhalte ins Belanglose verwiesen. Das Wort, sofern es zur gedanklich begründeten Unterscheidung von verpflichtenden Meinungen geeignet ist, wird weitgehend abgewertet zugunsten der Aktualisierung eines vor der gedanklichen Begründung und Durchdringung liegenden common sense. Das Wort, sofern es Appell sein kann, bei einem überkommenen, wenig differenzierten und entsprechend komplizierten Gedanken zu verharren, tritt in seiner Bedeutung stark hervor. Stabilität und Gewißheit erhält dieses Wort vor allem durch die breite Anerkennung dessen, was es sagt, und durch das Harmoniebedürfnis derer, die es zur Kenntnis nehmen. Letzteres kann durchaus in politischen Erfordernissen seinen Anhalt haben. Die Suche nach der verschiedenen Meinungen integrierenden, Falsches abweisenden Lehre, nach der Einheit in der Wahrheit droht ersetzt zu werden durch das Bemühen um eine möglichst raffinierte Methode, einem vorweg als Wahrheit Bestimmten allgemein Anerkennung zu verschaffen. Der Geist, den solches Wort vermittelt, ist zunächst das Bewußtsein, mit der Annahme des württembergischen Bekenntnisses integriert zu sein in die reformatorischen Hauptströmungen. Darüber hinaus spricht aus diesem Konzept eine Vorstellung von Gottes Gegenwart bzw. Geist, derzufolge er anwesend ist, wenn – bei Vermeidung von Unwahrheit bzw. offenem Widerspruch gegen Gottes Wort – Friede und Eintracht mit Gleichgesinnten gehalten werden. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe des Menschen, von der nicht auszumachen ist, inwieweit sie als verwirklicht gilt oder vielmehr noch verwirklicht werden muß.

b) Die Einigungsbemühungen von 1568–1570

Der nächste in diesem Zusammenhang bedeutende Versuch Andreaes, einen Text zu erstellen, in dem sich die CA-Verwandten als geeinigt verstehen sollten, beginnt im Jahre 1568. Den äußeren Anlaß hierzu gab die Bitte des Herzogs Julius von Braunschweig an seinen ihm seit langem mit Rat und Tat zugetanen Vetter Christoph von Württemberg,³¹ ihm zur Einführung der Reformation in seinem Land einen Theologen zu schicken. Christoph beauftragte Andreae. Dieser nahm die Gelegenheit der Reise nach Norddeutschland wahr, hier ein die theologischen Streitigkeiten schlichtendes Einigungswerk vorzubereiten und die Einheit, wo möglich, mit einem gemeinsamen Bekenntnis zu dokumentieren;³² sein Hauptaugenmerk

³¹ Julius hatte als Protestant mit seinem Vater in ständiger Auseinandersetzung gelebt, während derer Christoph ihn beriet und finanziell unterstützte (vgl. Keller und Kugler II, S. 529 f.). Nach dem Tode seines Vaters am 11. 6. 1568 hatte er mit Übernahme der Herrschaft sich zur Einführung der Reformation in seinem Lande entschlossen.

³² Daß Andreae hierzu von Christoph beauftragt war, behauptet er zwar selbst (z. B. in: 105 286, S. AIIIa, und in dem Ratsprotokollfragment aus Braunschweig vom 6. 10. 1569, wiedergegeben bei Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 250 A. 2), und man nimmt es allgemein an (z. B. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 248 ff., 255; Kugler II, S. 530). Dies geht aber aus der Instruktion Christophs an Andreae von 1568, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 45. 6 Aug. 2^o, nicht hervor gegen Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 255). Die hier in einer Aufnahme des Originals aus

galt dabei dem Streit zwischen den Lutheranern und den kursächsischen Theologen. Hierzu bereiste er nun mit einem Bekenntnis und dem Alternativvorschlag, selbst ein analoges Bekenntnis zu erstellen, ganz Norddeutschland.³³

Es wäre wichtig herauszubekommen, was für ein Bekenntnis Andreae dabei vorlegte. Denn in dem von Hutter abgedruckten Text³⁴ liegt offensichtlich nicht dessen ursprüngliche Form vor, so daß er über die genuinen Absichten Andreaes möglicherweise nur unvollkommen Auskunft gibt. Dabei muß zunächst die Frage interessieren, wann Andreae ein Bekenntnis abfaßte, das dem genannten Zweck dienen konnte. Hermelink³⁵ nimmt, allerdings ohne dies zu belegen, als Entstehungsdatum Juni 1567 und als Rahmen die Heidelberger Verhandlungen zwischen Christoph und Wilhelm von Hessen an.³⁶

Gegen diese Kombination der Ereignisse hat Kugler bedenkenswerte Gründe angeführt.³⁷ Gleichwohl muß man annehmen, daß der Plan zu einem solchen Werk schon 1567 oder früher gefaßt wurde: Als nämlich Flacius im November 1567 in Stuttgart mit Brenz und Andreae verhandelte, unterhielt man sich auch über die Konkordie.³⁸ Zu dieser Zeit lag jedoch wahr-

Wolfenbüttel vorliegende Instruktion geht auf die Konkordiensache gar nicht ein. Mehr noch: In dem Abschnitt über die Reformation der Lehre in Braunschweig schließt sie eine solche Tätigkeit nahezu aus. Es heißt dort: „Und da disputationes um Artikulis so in dieser Zeit bei etlichen der Augspurgischen Confession in controversia seien, vorfallen wollen, soll er sich in öffentlichen Disputationen mit niemandes einlassen oder mit namen condemnieren, sondern sich bei dem gemeinen eihelligen Verstand vermeldter Augspurgischer Confession zu alleweg finden lassen.“ Darüber hinaus mahnt Christoph zu schneller Entlassung Andreaes nach Tübingen. Er soll primär die theoretischen Voraussetzungen zur Reformation schaffen helfen und nur ausnahmsweise in ein oder zwei wichtigen Fällen bei der Durchsetzung beteiligt werden. Auf diesem Hintergrund fällt es dann auf, daß Andreae seinen Auftrag zur Abfassung von Artikeln in 105 286, S. AIIIa, unbestimmt und jedenfalls viel früher datiert, ohne einen Zusammenhang mit dem Auftrag zur Reformation in Braunschweig herauszustellen. Er schreibt: „Haben S.F.G. mich mehrmalß angemanet und vermanen lassen / solche kurtze einfältige und klare Artickel / vermög Gottes Worts / und nach Inhalt unserer Christlichen Augspurgischen Confession / zustellen / welchs sich doch / biß auff das nechste vershienen Acht und Sechtzigste Jahr verzogen.“ Als Förderer des Werkes wird dann vor allem Wilhelm v. Hessen genannt (ebd., S. AIIIa–b). Ähnlich auch Lkl. A. Braunschweig, Sign. V 301; Protokolle des Generalkonsistoriums 1569–1570, Bl. 15. So scheint denn die bei Schütz (Vita Chytraei II, S. 162) gegebene Schilderung der Ereignisse zutreffender zu sein. Demzufolge kam Julius auf die Streitigkeiten zu sprechen, und Andreae hatte gleich ein. Einen expliziten Auftrag von seinem Landesfürsten holte er demnach erst später (1569) ein (ebd., S. 163).

³³ Von Umfang und Strategie seiner Reisetätigkeit gibt ein gutes Bild: Andreae, 105 286, S. AIIIa–DIIB, und seine Briefe an Wilhelm v. Hessen aus dieser Zeit (bei Neudecker, Nr. CL, CLII, CLVI, CLVII, CLX, CLXIII), vgl. auch das oben (A. 32) angeführte Protokoll.

³⁴ Hutter, Conc. conc., S. 29a–31a.

³⁵ Hermelink, S. 120.

³⁶ So auch Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 247 f. Er drückt sich allerdings vorsichtiger aus.

³⁷ Kugler II, S. 530.

³⁸ Vgl. Preger, Flacius II, S. 296 u. 300.

scheinlich noch kein Text vor, denn sonst hätten die schwäbischen Theologen Flacius wohl kaum in Aussicht gestellt, ihm einen solchen Text, bevor man zu Werke ginge, vorzulegen.³⁹ Die Ausführung des Planes scheint sich verzögert zu haben. Dies ergibt sich u. a. aus einem Brief Andreaes vom 31. 7. 1568 an Marbach. Als Quintessenz seiner Ablehnung einer Synode zur Beilegung der Streitigkeiten schreibt er: „Unica meo iudico via est reliqua, ut de capitibus controversis, Personali condemnatione ommissa, conscribantur Canones aperti et minime dubii, quibus, si singuli subscribant, maior concordia speranda, quam si renoventur, quae praestat esse sopita . . . Ego in hac parte aliquid iam pridem tentavisse, nisi toties avocatus fuisset. Sed Domino dante faciam primo quoque tempore.“⁴⁰ Für die Datierung besagt das zweierlei: Erstens hatte Andreae Ende Juli noch keine Artikel erstellt, die er für ein Einigungswerk meinte brauchen zu können. Zweitens dachte er auch nicht daran, auf früher – vielleicht zusammen mit Brenz – Formuliertes zurückzugreifen, vielmehr wollte er sich selbst bei nächster Gelegenheit daranmachen. Und da sich für seine Konkordientätigkeit keine offizielle Instruktion nachweisen läßt, ist es auch wahrscheinlich, daß er selbst auf eigene Faust den ersten Entwurf verfaßte. Dazu blieb ihm dann aber in Württemberg noch gut ein Monat Zeit. Denn am 8. 9. 1568 trat er seine Reise von Stuttgart aus nach Norddeutschland an. Möglicherweise fand er aber auch erst auf der Reise oder sogar erst in Wolfenbüttel Zeit zum Formulieren.⁴¹

Nun hat aber Andreae in Norddeutschland mit zwei anscheinend im Konzept verschiedenen Entwürfen gearbeitet. Chytraeus bezeugt dies und gibt von beiden Schriften zugleich die ausführlichste zeitgenössische Charakterisierung, die greifbar ist. Unter dem 21. 11. 1569 schreibt er an Marbach:⁴² „Nunc de D. Jacobi Andreae pacificationibus solliciti sumus, a quo superiori anno, in arce Lycaonia, scriptum Latinum, quo de conciliandis nostris Ecclesiis concilium suum explicat, accepi. In quo articulus de Libero Arbitrio et alii quidam satis perspicue et nervose explicati, et errores cum vera sententia pugnantes, additis Canonibus, disserte rejecti erant. Nunc Germanicum scriptum multo nudius, ommissa non modo personarum et singu-

³⁹ Vgl. ebd., S. 301.

⁴⁰ Bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 279.

⁴¹ Andreae selbst gibt in: 105 286, S. AIIIa, als Termin nur das Jahr 1568 an, ohne ein genaueres Datum zu nennen.

⁴² Der Brief bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 281 ff., stammt aus dem Jahre 1569, nicht 1568! Vgl. Epp. Chytraei, S. 976–985, und die hier beschriebene Reiseroute Andreaes von 1569 mit Andreaes eigenen Angaben bei Neudecker, Nr. CLXIII, und Andreae, 105 286, S. DIIb. Andreae traf sich mit Chytraeus „in arce lycaonia“ (= Wolfenbüttel) 1568 (vgl. den Brief Chytraei ad amicum vom 20. 12. 1569 in: Epp. Chytraei, S. 976–985, bes. 980; Pressel, Chytraeus, S. 36; Krabbe, Chytraeus, S. 200). Die Datierung ist deswegen von Belang, da es noch lateinische Übersetzungen der deutschen „Fünf Artikel“ durch Bartholomaeus Meier, Wilhelm v. Hessen und Andreae selbst (= eine Überarbeitung der Übersetzung Wilhelms v. Hessen) gegeben hat, die jedoch aus dem Jahre 1569 stammen und hier übergangen werden können (vgl. dazu Heppe, Generalsynoden I, S. 46 ff.). Den Hinweis auf diese lat. Fassungen verdanke ich Prof. Goeters.

larium controversiarum, verum etiam omni fere errorum in singulis articulis iudicatione et rejectione diserta, circumferri ab eo intelligimus.“⁴³

Johannsen meint deswegen, Andreae habe von vornherein aus taktischen Gründen ein Konzept mit Antithesen für die Lutheraner und eines ohne Antithesen für die Philippisten bereitgehalten.⁴⁴

Diese Behauptung und erst recht die daran geknüpften Spekulationen über den Charakter der Schrift lassen sich jedoch nicht aufrechterhalten. Schon das oben angeführte Zitat aus Andreaes Brief an Marbach⁴⁵ läßt Johannsens Konstruktion als unwahrscheinlich erscheinen. Aber auch aus der Schilderung des Chytraeus läßt sie sich nicht zwingend ableiten. Denn diese besagt nur, daß die leider nicht mehr auffindbare lateinische Fassung ausführlicher, eindeutiger und klarer war und daß ihr – in Verzeichnissen (additis canonibus) oder im Anschluß an die positiven Darstellungen (wenn canon gleich ‚Richtschnur‘ ist) – Widerlegungen der falschen Lehre hinzugefügt waren. Daß die Personenkondemnationen enthalten hat,⁴⁶ ist schon wegen der strikten Ablehnung derselben durch Christoph und Wilhelm von Hessen⁴⁷ und wegen Andreaes eigenen, privaten Äußerungen zu diesem Problem⁴⁸ zu dieser Zeit unwahrscheinlich. Die Behauptung läßt sich aber auch aus den brieflichen Erwähnungen bei Chytraeus nicht erschließen. Denn die Hervorhebung des Fehlens der namentlichen Verdammung in der deutschen Schrift kann kein Hinweis darauf sein, daß sie in der lateinischen zu finden waren. Vielmehr scheint Chytraeus auf ihr Fehlen wie auch auf das einer konkreten Beurteilung der einzelnen Kontroversen als auf ein allgemein gefordertes, aber – im Gegensatz zu den Antithesen – verzichtbares Merkmal einer Konkordie hinzuweisen. Demnach hat aber die lateinische Fassung nicht nur keine Personenkondemnationen, sondern – wie die deutsche – auch keine konkreten Beurteilungen der Kontroversen enthalten. Diese hat Andreae offensichtlich entsprechend seinen Äußerungen Marbach gegenüber⁴⁹ auch in der lateinischen Fassung ruhen lassen. Ihre von Chytraeus lobend erwähnten Widerlegungen von Irrtümern müssen also ziemlich allgemeiner Natur gewesen sein. Man wird an eine die Geschichte der Streitigkeiten ignorierende, symmetrische Konstruktion von These und Antithese denken müssen, bei der der letzteren nur eine unterstreichende, nicht aber eine die Thesen selbst differenzierende Bedeutung zukam.⁵⁰ Im

⁴³ Bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 282; vgl. auch den Brief des Chytraeus an Wigand vom 6. 12. 1569 in: Epp. Chytraei, S. 958; ders. an die Superintendenten der Nachbarschaft vom 10. 12. 1569, ebd., S. 831–833.

⁴⁴ Johannsen, Andreaes concordistische Tätigkeit, S. 346. Für den Nachweis auch eines lateinischen Konzeptes stützt er sich auf Schütz, Vita Chytraei II, S. 163. Seine Überlegungen zu diesem Konzept können allerdings von Schütz nicht gestützt werden.

⁴⁵ S. o. S. 87.

⁴⁶ So vermutet Johannsen, Andreaes concordistische Tätigkeit, S. 346.

⁴⁷ Für Christoph s. o. S. 12 A. 32 das Zitat aus der Instruktion Andreaes.

⁴⁸ S. o. S. 14 bei A. 40.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. die Fassung der „Fünf Artikel“ in: Unschuldige Nachrichten 1718, S. 223 f.

übrigen besteht Grund zu der Annahme, daß die Widerlegung der Irrtümer auch in der lateinischen Fassung Andreaes nicht allzu scharf ausgefallen ist, wenn man berücksichtigt, wie Chytraeus selbst in seinem Alternativentwurf zu den deutschen „Fünf Artikeln“ vorgeht.⁵¹ Mehr zu sagen gestattet die Überlieferung nicht.

Aber schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Einigungskonzept der lateinischen Schrift nicht so grundverschieden von dem der deutschen gewesen sein kann, wie Johanns annimmt. Daß Andreae mit jener in einem Punkt den Vorstellungen der Lutheraner näher kam als mit dieser, heißt noch nicht, daß er glaubte, mit ihr das Gros der Lutheraner auf seine Seite ziehen zu können, falls sich das als opportun erweisen sollte.

Beide Fassungen entsprechen, soweit zu sehen, im Grunde dem Plan, den Andreae am 31. 7. 1568 Marbach eröffnet hatte: Es sollten gewisse, offene und völlig zweifelsfreie canones über die Kontroversen an den verschiedenen Höfen etc. einzeln (nicht in einer Synode) zur Unterschrift vorgelegt werden. Ob ein solcher Text Antithesen enthielt oder nicht, war nicht entschieden. Die Frage war nicht essentiell. Zur Erstellung von „canones apperti et minime dubii“ waren sie möglich, aber nicht notwendig.⁵² Die Entscheidung, nicht erneut zu erörtern, „quae praestat esse sopita“, reduzierte den Spielraum für Antithesen ohnehin schon so sehr, daß es keines gravierenden Schrittes bedurfte, sie gänzlich fallen zu lassen.

Muß deswegen Johanns These von Andreaes Doppelstrategie unwahrscheinlich erscheinen, so wird ihr völlig der Boden entzogen, wenn man keinerlei Anhaltspunkte dafür angeben kann, daß es neben der bei Chytraeus erwähnten lateinischen Fassung überhaupt eine davon abweichende deutsche gegeben habe. Der Tübinger Kanzler hat wohl zunächst nur den lateinischen Text konzipiert. Das Konzipieren solcher für eine deutsche Veröffentlichung vorgesehenen Schriften in Latein scheint nichts Außergewöhnliches gewesen zu sein.⁵³

Mit einiger Sicherheit läßt sich aber weiter sagen, daß Andreae seit dem Frühjahr 1569 primär auf der Basis eines deutschen Exemplares agierte. Denn in dieser Zeit wurde in Hessen schon an einer lateinischen Übersetzung der „Fünf Artikel“ gearbeitet.⁵⁴

⁵¹ Abgedruckt bei Bertram II B., S. 94–105. Der Vergleich dieser Schrift mit Andreaes lat. Bekenntnis ist legitim, weil Chytraeus selbst in ihm ein Analogon zu jener sieht (vgl. den Brief an Wigand vom 6. 12. 1569 in: Epp. Chytraei, S. 958 f.).

⁵² Dem Brief A. v. Meyendorffs an Chemnitz vom 23. 1. 1569 zufolge hat Andreae den Begriff ‚canon‘ anscheinend ausschließlich zur Bezeichnung von positiven Kernsätzen gebraucht (bei Rehtmeyer III B., S. 154 f.). Und in der vom Begleitschreiben an August umrahmten Fassung der „Fünf Artikel“ vom Jan. 1570 stellt er die Antithesen ausdrücklich als fakultativ hin (Unschuldige Nachrichten 1718, S. 224).

⁵³ Das ‚Corpus prutenicum‘ 1567 von Chemnitz liegt ebenfalls in einer lateinischen Handschrift vor, die als Vorform des deutschen veröffentlichten Textes deutlich kenntlich ist. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 14.6 Aug. 4°, S. 72a–115b.

⁵⁴ So Heppel, Generalsynoden I, S. 46 ff.

Das deutsche Exemplar hatte offensichtlich von Anfang an keine Antithesen.⁵⁵ Wie kam es zu dieser Umwandlung? Die Erklärung Johannsens, Andreae habe die lateinische Fassung wegen der Kritik des Chytraeus fallen lassen, ist wegen der oben angeführten Stellungnahme des Rostockers⁵⁶ unsinnig. Wahrscheinlich war die Umwandlung das Ergebnis der Verhandlungen Andreaes bei seinem ersten Besuch in Wittenberg.⁵⁷ Hier hatte er vorsichtshalber sein Vorhaben zunächst mündlich erläutert⁵⁸ und dabei wohl gesehen, daß in Chursachsen seine Antithesen nicht akzeptiert werden konnten.⁵⁹ Das absehbar negative Ergebnis des Altenburger Kolloquiums sowie der Einfluß Wilhelms von Hessen mag bei dieser Entscheid auch eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls hat er dann auf Majors Bitte hin das mündlich Ausgeführte schriftlich niedergelegt und vor Zeugen am nächsten Tag Major vorgelesen. Von der so entstandenen Schrift behauptet Andreae, daß er in ihr kein Wort hinzugefügt oder fortgelassen habe.⁶⁰ Dies kann jedoch nicht zutreffen; denn schon im Mai 1569 wurde offensichtlich dem Artikel vom Abendmahl ein christologischer Zusatz gegeben, sodann bemerken die Braunschweiger wohl zu Recht zu diesem Unternehmen, in ihm sei „der status conciliationis aut compositionis“ „ungleich proponiert und etliche Male verändert worden.“⁶¹ So existiert außer der bei Hutter wiedergegebenen deutschen Fassung der „Fünf Artikel“ zumindest noch eine davon stark abweichende und anscheinend ebenso authentische aus dem Frühjahr 1570.⁶² Und nachdem die Artikel in Zerbst nicht angenommen waren, ging Andreae sehr frei mit ihnen um.⁶³

⁵⁵ Das Auslassen derselben wurde schon in dem Brief A. v. Meyendorffs an Chemnitz vom 23. 1. 1569 moniert (bei Rehtmeyer III B., S. 154 ff.).

⁵⁶ S. o. bei A. 43.

⁵⁷ Dort traf er nach eigenen Angaben am 9. 1. 1569 mit Major zusammen. Vgl. Andreae, 105 286, S. AIIIb–AIIIb.

⁵⁸ So übereinstimmend Andreae in einem Brief an Marbach vom 6. 2. 1569, bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 286–287; ders. an Major unter dem 2. 5. 1569 (bei Hutter, Conc. conc., S. 27a–27b). Die Angabe in Andreae, 105 286, S. AIIIIa, derzufolge er die Artikel gleich übergeben hat, ist wohl eine verkürzte Darstellung.

⁵⁹ Daß er hiermit einem Wunsch Majors entsprach, könnte man aus der Hervorhebung des Fehlens der Antithesen in seinem Brief an denselben entnehmen (vgl. bei Hutter, Conc. conc., S. 27b).

⁶⁰ Ebd., S. 27a.

⁶¹ Einfeltige christliche erklerung 1570, Ms. A., Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek; Cod. Guelf. 11.10 Aug. 2°, S. 420a.

⁶² Sie ist zusammen mit einem Brief des Andreae, Heinrichs v. d. Luches und Wilh. Rud. Medkbachs an Kurfürst August vom 27. 1. 1570 und einem kurzen Bekenntnis vom Abendmahl veröffentlicht in: Unschuldige Nachrichten 1718, S. 188–227. Die Datierung ins Frühjahr 1570 harmoniert mit den auch anderweitig belegten Andeutungen über die Reisetätigkeit Andreaes. Bemerkenswert an dieser Fassung sind die größere Ausführlichkeit, die Ansätze zu einer Auseinandersetzung mit den in Streit geratenen theologischen Schlagwörtern und eine Verwerfung im Artikel vom Abendmahl (ebd., S. 214). Sie trifft allerdings nur die strengsten Zwinglianer und bleibt die einzige Verwerfung in der ganzen Schrift. Eine weitere Fassung findet sich in: Andreae, 105 285, S. DIIa–GIb.

⁶³ In 105 286 bietet Andreae allein drei verschiedene Fassungen: S. bIb–bIIIb; bIIIb–dIIIa; oIIb–pIIIa. Vgl. auch Andreae, 105 288, S. fIb–fIIb.

Die Variabilität der Formulierungen im einzelnen dürfte demnach ein Charakteristikum dieser Bemühungen des Andreae um einen Text sein, in dem sich die Protestanten als geeint verstehen können. Die knappe, Negationen weitgehend meidende,⁶⁴ explizite Artikulation von kirchentrennenden Meinungen im relevanten Bereich völlig umgehende positive Formulierung der bedeutendsten Lehrsätze vertrug verschiedene Pointierungen.

Gleichwohl ist eine gewisse Konsistenz in Form, Gedanken und Themen dabei nicht zu verkennen. Für sie ist der bei Hutter wiedergegebene Text der „Fünf Artikel“ repräsentativ. Denn die in den „Unschuldigen Nachrichten“ wiedergegebene Form ist viel straffer gegliedert, viel eindeutiger in den Lehräußerungen und weicht von den späteren Referaten des Andreae über Formulierungen, auf die man sich einigte, in viel stärkerem Maße ab als die Fassung Hutters. Sie muß deswegen als eine der für Andreae möglichen Pointierungen der „Fünf Artikel“ angesehen werden.

Sie sind im Aufbau anscheinend nach sachlichen Gesichtspunkten in Analogie zur Reihenfolge der Verhandlungen im Altenburger Kolloquium⁶⁵ locker geordnet.

Zuerst wird von der Rechtfertigung als dem Kernstück protestantischer Lehre⁶⁶ gehandelt: Nicht die einwohnende, wesentliche Gerechtigkeit Gottes ist Grund für des Menschen Rechtfertigung, sondern die Anrechnung der Gerechtigkeit Christi. Osianders Anhänger und deren Gegner sollen damit als im Grunde einig erwiesen werden. Es folgt dann zweitens der die forensische Rechtfertigungslehre stabilisierende, die unabdingbare Forderung an den Christen, gute Werke zu tun, aber bestätigende Artikel von den guten Werken. Sie sind geforderter Dank.⁶⁷ Drittens folgt der Artikel vom freien Willen:⁶⁸ Da der Mensch kein Block, sondern eine vernünftige Kreatur ist, hat er in äußerlichen Dingen einen geschwächten freien Willen. In „geistigen“ Dingen aber muß Gott ein neues Wollen schaffen, wenn der Mensch etwas erreichen soll. Hierdurch sollen Flacius und seine Gegner als versöhnt hin-

⁶⁴ Andreae weist zu Recht darauf hin, daß in den „Fünf Artikeln“ das Antithetische nicht völlig fehlt. Doch dürfte seine diesbezügliche Äußerung Marbach gegenüber übertrieben sein: „Et tantum abest, ut negativa et Antithesis sit ommissa, ut maxima ex parte magis sint negativi, quam affirmativi articuli“, schreibt er am 3. 4. 1569 an den Straßburger Freund (bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 290). Es sei denn, er meint hier die von den Vertretern der Antithesen nicht intendierte vorwiegend negative Umschreibung der Wahrheit. Zutreffender ist die Formulierung, die er Major gegenüber gebraucht: In seinem Brief vom 2. 5. 1569 spricht er von „tacitae Antitheses“ (bei Hutter, Conc. conc., S. 27b).

⁶⁵ So Heppe, Generalsynoden I, S. 46. Nur der Artikel vom Abendmahl wurde am Schluß hinzugefügt. Man vergleiche aber dazu auch Themenstellung und Aufbau im Frankfurter Rezess, in: CR, IX, S. 495–501. Anders Gürsching, S. 141 A. 36.

⁶⁶ Siehe Andreae an Major vom 2. 5. 1569 bei Hutter, Conc. conc., S. 27b.

⁶⁷ Bei dem von den „Unschuldigen Nachrichten“ veröffentlichten Text wird noch der heilige Geist als Subjekt dieser Taten ins Spiel gebracht, und diese seine Funktion erscheint in dem Zusammenhang mit seiner die Seligkeit in uns erhaltenden Tätigkeit (Unschuldige Nachrichten 1718, S. 201 f.).

⁶⁸ In Andreae, 105 286, S. DIIIB–DIIIIa, folgt dieser Artikel direkt auf den von der Rechtfertigung. Auch der Aufbau der Artikel war offenbar variabel.

gestellt werden.⁶⁹ Viertens wird von den Adiphora behauptet, daß sie nicht mehr frei sind, wenn die Verleugnung der christlichen Religion, Lehre und Bekenntnis auf ihre Annahme gestellt ist. Im letzten Artikel wird die unerforschliche Gegenwart des wahrhaftigen Leibes und Blutes für die, die das Mahl nach den Einsetzungsworten gebrauchen,⁷⁰ mit Brot und Wein behauptet.⁷¹ Die Formel „in mit und unter“ wird vermieden. Die manducatio der gottlosen und unbußfertigen Getauften zum Gericht wird festgehalten und damit begründet, daß Christus nicht allein Seligmacher, sondern auch Richter sei. Dabei beruht die Gegenwart Christi nicht auf menschlicher Würde oder Unwürde, sondern auf Christi Verheißungswort. Ein wahrscheinlich Major noch nicht vorgelegter Anhang⁷² erläutert dann den Begriff des Sitzens zur Rechten Gottes als Übernahme von dessen Allmacht auch durch die menschliche Natur. Sie ist nicht lediglich Übernahme eines Titels. Ein Bekenntnis zum Chalcedonense wird mit diesen Behauptungen verbunden. Die Disputation über diese christologischen Fragen gilt als nicht überflüssig.⁷³ Sie soll aber erst dann einsetzen, wenn bestritten wird, daß die vorher angeführte Abendmahlslehre aus den Einsetzungsworten folge.⁷⁴

Mit diesen Artikeln reiste Andreae nun unermüdlich durch die deutschen Lande, um – zum Teil mit Erfolg⁷⁵ – für eine Unterschrift unter sie zu werben oder sich der Übereinstimmung mit ihrem Inhalt dadurch zu versichern, daß er jeweils eine analoge Formel aufstellen ließ.⁷⁶

Diese „Fünf Artikel“ sind nach demselben Muster wie der „Bericht von der Einigkeit und Uneinigkeit . . .“ von 1560 geschnitten. Die Gefahr, die dem Protestantismus von den Papisten droht, wird in dem Eindruck der Zerstrittenheit der protestantischen Theologen begründet gesehen und als

⁶⁹ Andreae erwartete von Flacius komplikationslos eine Unterschrift unter die „Fünf Artikel“ (vgl. Andreae an Marbach vom 25. 3. 1569, in: Fecht, Epp. ad Marb., S. 288).

⁷⁰ Zu dem in diesen Formulierungen nicht in Erscheinung tretenden Problem vgl. Müller-Streisand, S. 331.

⁷¹ So auch konsequent in der in den „Unschuldigen Nachrichten“ wiedergegebenen Fassung der „Fünf Artikel“, z. B. ebd., S. 213.216 u. ö.

⁷² In den „Unschuldigen Nachrichten“ ist er integrierender Bestandteil des Artikels.

⁷³ Die Überflüssigkeit dieser Disputation hatte das Gutachten der Wittenberger Fakultät über diese Lehre des Brenz am 25. 4. 1564 behauptet. Major hatte es mit unterschrieben (bei Hutter, Conc. conc., S. 13b–16b).

⁷⁴ Vgl. dagegen Andreaes Reaktion auf das Maulbronner Kolloquium, dargestellt bei Müller-Streisand, S. 371 f.

⁷⁵ Die Unterschriften im Süden hatte Wilhelm v. Hessen ohnehin zur Voraussetzung der Werbung im Norden gemacht. Z. T. scheint Andreae sie auch erreicht zu haben (vgl. das Rundschreiben Andreaes vom 1. 3. 1571 bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 345 f.; Calinich, Kampf und Untergang, S. 18 f.). Am Schluß der Fassung der „Fünf Artikel“ von 1570 in: Unschuldige Nachrichten 1718, S. 226 f., findet sich auch eine Liste derer, die angeblich mit Andreaes Bemühungen einig waren. Sie dürfte jedoch eher Andreaes kühnsten Wünschen als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

⁷⁶ Dies geschah z. B. in Rostock (vgl. den Brief des Chytraeus an Wigand vom 8. 12. 1569, in: Epp. Chytraei, S. 958). Die Rostocker Formel findet sich bei Bertram II B., S. 94–105, abgedruckt.

Motiv zur Einigkeit beschworen.⁷⁷ Die Verwirrung unter den Laien wird als weiteres Motiv ebenfalls unterstrichen.⁷⁸ Der Streit ist ein isolierbares Problem der Lehrer.⁷⁹ Dementsprechend ist die Formel eine Darstellung des protestantischen Selbstverständnisses⁸⁰ (vor allem wegen des Anhanges – aus württembergischer Sicht), wie es sich als einheitlich gegen die „Papisten“ abgrenzen kann. Die Artikel sind überwiegend so allgemein, daß sie schon kaum noch als verschiedene Einseitigkeiten und individuelle Ausprägungen integrierender Text aufgefaßt werden können. In der Fassung vom Frühjahr 1570 ist das zwar etwas besser. Jedoch gehen auch hier die Bemühungen nicht darüber hinaus, das vermeintliche Anliegen der Gegner als lehrmäßig nicht different herauszustellen und die pointierten Formulierungen dieses Anliegens zu untersagen.⁸¹ So kann auch in dieser Fassung nicht eigentlich von Integration der entgegengesetzten Lehrbildungen gesprochen werden, sondern eher von einem Verständlich- und Verzeihlichmachen von Entgleisungen. Man gewinnt deswegen den Eindruck, daß die „Fünf Artikel“ absichtlich und mit Geschick so konstruiert sind, daß ihre Aussagen vor der gedanklichen Durchdringung ihrer Implikate und Konsequenzen in simplen protestantischen Gemeinplätzen liegen.⁸²

Hierin besteht zugleich die einigende Potenz des Entwurfs wie sein Mangel. Denn an den Problemen, die man nun einmal mit eben jenen Implikaten und Konsequenzen hatte, geht er weitgehend vorbei. Im Artikel über den freien Willen und die Adiphora z. B. ist deutlich, daß Andreae aufhört zu formulieren, wo seine Kollegen anfangen, Probleme zu haben und zu streiten. Den Kontroversen wird im Grunde jede Relevanz abgesprochen.⁸³ Entsprechend äußert sich seine Ablehnung des Altenburger Kolloquiums in Polemik gegen die seiner Abendmahlslehre und Christologie näherstehenden, in der Willensfrage etc. jedoch kompromißlos antiwittenbergischen⁸⁴ Jenaer Theologen: „Ecclesiae nostrae piam pacem habere potuissent, nisi turbulentorum Theologorum Jenensium petulantia intolerabilis obstaret, qui metuo, ne confessionem nostram Colloquio Aldenburgensi evertant.“⁸⁵ Und die

⁷⁷ Vgl. z. B. den Brief Andreaes an Major vom 2. 5. 1569 (bei Hutter, Conc. conc., S. 27a). In Rostock hat der Hinweis auf die äußeren Feinde seinen Eindruck nicht verfehlt (vgl. Epp. Chytraei, S. 958). Andreae, 105 285, S. CIIIIb.

⁷⁸ Ebd., S. CIIIIa.

⁷⁹ Ebd., S. CIIIIb f.

⁸⁰ Dieser ihr Charakter kommt in der in den „Unschuldigen Nachrichten“ von 1718 veröffentlichten Fassung noch besser zum Ausdruck. In ihr ist jeder Artikel mit einer Formel eingeleitet, die das Folgende als die von Andreae überall vorgefundene, gemeinsame Lehre deklariert.

⁸¹ Vgl. z. B. „Fünf Artikel“ in: Unschuldige Nachrichten 1718, S. 200 f., 202, 224.

⁸² Die Bezeichnung „quinta essentia“ ist der etwas anspruchsvolle Titel, den Andreae selbst seinem Text gibt (in: Fecht, Epp. ad Marb., S. 287).

⁸³ Vgl. dazu das Begleitschreiben Andreaes zu den „Fünf Artikeln“ an August vom Jan. 1570, in dem er neben – wegen ihrer Quantität – vernachlässigbaren echten Streitigkeiten nur solche um Worte sieht, die dann durch Untersagung behoben werden sollen (in: Unschuldige Nachrichten 1718, S. 224).

⁸⁴ Vgl. z. B. Calinich, Kampf und Untergang, S. 211.

⁸⁵ Brief Andreaes vom 29. 9. 1570, in: Fecht, Epp. ad Marb., S. 327.

hierin zum Ausdruck kommende Feindseligkeit gegen Tendenzen, die deutlicher differenzierten Gedanken noch Gewicht beimaßen, scheint zunächst auch vor den unterschiedlichen Standpunkten in Abendmahlslehre und Christologie nicht haltgemacht zu haben.⁸⁶ In der oben gegebenen Darstellung wurden die dies signalisierenden Stellen hervorgehoben.⁸⁷ Doch liegt der Sachverhalt in diesem Punkt wohl etwas anders. Zwar hat man sich in Württemberg und auch anderswo anscheinend schon Sorgen gemacht, Andreae werde zum „Zwinglianer“.⁸⁸ Die Reaktion Andreaes auf entsprechende Anfragen aus Württemberg und Straßburg zeigt jedoch in gleicher Weise die Unbegründetheit dieser Sorge wie Andreaes Intention in diesem Entwurf: Zunächst stellt er negativ Übereinstimmung fest: „Wittembergae quoque in Ecclesia nihil docetur contrarium Confessioni et Doctrinae Lutheri . . .“.⁸⁹ Dann geht er optimistisch auf die jüngsten Ereignisse an der Wittenberger Universität ein,⁹⁰ berichtet von treuen Pastores, den anticalvinistischen Unternehmungen des sächsischen Kurfürsten und offenbart dann, was er eigentlich vorhat: „Dabimus autem operam, ut reliquis (nämlich denen, deren Rechtgläubigkeit er sich nicht so sicher war) extorqueamus confessionem, qua vel doctrinam nostram publice confirmet, vel se Calvinianos esse prodant . . .“.⁹¹ Man sollte meinen, daß dieses Ziel viel besser mit einer an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassenden Ausformulierung der eigenen Position erreicht werden könnte. Aber es geht Andreae offensichtlich nicht nur um die Scheidung der Geister bzw. die Selbstentlarvung der Gegner. Der Ton liegt vielmehr auf dem „extorqueamus confessionem, qua . . . doctrinam nostram publice confirmet“. Bei seiner Zurückhaltung in Angriffen gegen die Wittenberger und dem Nichtausformulieren der Gegensätze geht es also primär darum, ihnen einen möglichst ebenen Weg zu dem Württembergischen Bekenntnis im Abendmahl zu eröffnen. Es geht um die Sammlung einer starken Gruppe unter einen Text, der gerade noch die größten Kriterien der württembergischen Abendmahlslehre erfüllt. Gelingt dies, dann ist zweierlei erreicht: einmal ist der Gegner mit

⁸⁶ Eine Ausnahme bilden hier die „Fünf Artikel“ vom Frühjahr 1570 in: Unschuldige Nachrichten 1718. Zwar heißt in ihnen die Formel für Christi Gegenwart im Abendmahl auch „mit“ (ebd., S. 213.216 u.ö.), aber die Ubiquität wird offen vertreten (ebd., S. 216 ff. 218 ff.). Und die Lehre von der „communicatio idiomatum verbalis“ wird abgelehnt (ebd., S. 218). In dem Text Hutterers finden sich ebenbürtige Äußerungen nur in dem Anhang.

⁸⁷ S. o. S. 92

⁸⁸ So verstand Andreae Mahnungen W. Bidenbachs (vgl. seinen Brief vom 29. 9. 1570, in: Fecht, Epp. ad Marb., S. 326 f.). Ein so auslegbarer Brief Bidenbachs vom 15. 9. 1570 ist zu finden bei Rethmeyer III B., S. 171–173. Siehe auch das Postscript in dem Brief des Chytraeus vom 21. 11. 1569 in: Fecht, Epp. ad Marb., S. 282. In dem Verdacht, in Abendmahlslehre und Christologie Calvin zuzuneigen, hatte er schon früher gestanden (Müller-Streisand, S. 328 ff.).

⁸⁹ Vgl. den A. 88 zitierten Brief, S. 326.

⁹⁰ Gemeint sind wahrscheinlich die Begebenheiten vom 5. 5. 1570 während des Konvents zu Zerbst. Vgl. dazu Andreae, 105 286, S. LIIIb–NIb; Hutter, Conc. conc., S. 37b–42a; Calinich, Kampf und Untergang, S. 23.

⁹¹ Vgl. den A. 88 zitierten Brief, S. 327.

seinen geistig am stärksten gesicherten Kräften in die ohnmächtige Position eines Außenseiters gedrängt, und weiter können gerade deswegen die neugewonnenen „Freunde“ umso leichter allmählich auf die vorerst noch verschleierte württembergischen Implikate der Abendmahlslehre verpflichtet werden. W. Bidenbach brauchte dem Tübinger Kanzler seine religionspolitische Maxime: „Amicos ego iam nostros voco, qui doctrinae nostrae de coena Domini amici sunt; inimici vero, qui eandem callumniantur...“⁹² nicht vorzuhalten. Er verfolgte sie ohnehin.⁹³

Ein Unterschied zu Bidenbach besteht freilich in der Methode. Dieser zieht einen solchen in der Bewertung der Maximen Einheit und Wahrheit nach sich. Für Andreae sind auch die Differenzen in der Abendmahlslehre nicht so wichtig, daß sie zur Erreichung der Einheit nicht wenigstens zeitweise auf ein Minimum reduziert werden könnten. Der Gedanke der Einheit ist wie bei den ersten Einigungsversuchen des Andreae vorherrschend. Die Wahrheit der Texte ist nur als Ausschluß von Unwahrheit im Spiel Andreae sieht solches Vorgehen in dieser Zeit begründet durch das Verbot, ein Ärgernis zu geben.⁹⁴

Man könnte dieses Bekenntnis deswegen liberal nennen.⁹⁵ Es könnte dazu dienen, die gemeinsame Grundposition der verschiedenen Parteien zu formulieren, um dem Austrag der unausgefochtenen Streitigkeiten über Implikate und Konsequenzen Raum zu schaffen. So läge hier ein Modell vor, das der heutigen Forderung ans Bekenntnis, Dialogregeln zu liefern,⁹⁶ sehr nahe käme. Nur könnte ein solches Bekenntnis nicht letztgültige Verbindlichkeit etwa einer „quinta essentia“ beanspruchen, solange die Streitigkeiten nicht soweit ausgefochten sind, daß zumindest sichtbar wird, daß keine der in Streit geratenen Lehrmeinungen oder das Ergebnis ihrer Konfrontation diese Grundsätze sprengt. Aber dieses Bekenntnis ist nicht liberal. Es will nicht Raum zum Austragen von Streitigkeiten gewähren oder Entscheidungen fördern, sondern – vor allem in den ersten vier Artikeln – die Nichtrelevanz von Differenzen verbindlich machen.⁹⁷ So schiebt es den differenzierenden

⁹² Siehe den Brief W. Bidenbachs an Andreae vom 15. 9. 1570 bei Rehtmeyer III B., S. 172. A. v. Meyendorff verstand Andreaes Intention von vornherein so (vgl. seinen Brief an Chemnitz vom 23. 1. 1569, ebd., S. 156 f.).

⁹³ Vgl. dazu auch die Interpretation, die L. Oslander dem Unternehmen von 1568 ff. gibt: bei Carolus I, S. 320 A. b. Das bestätigen im großen ganzen auch die Bemerkungen des Andreae in seinem Begleitschreiben zu den „Fünf Artikeln“ in: Unschuldige Nachrichten 1718, S. 223 f. Nur liegt hier kein theologisch qualifizierter Plan für den Ausschluß von implizit Negiertem vor, sondern es wird lediglich eine politische Lösung ins Auge gefaßt.

⁹⁴ Andreae, 105 385, S. 629–642, Th. 96.99: „96. Confessio veritatis, etsi omnibus temporibus necessaria, libertas tamen Christiana, non omnibus locis aut temporibus asserenda est, sed cum necessitas et proximi salus exigit. 99. Concionatori adeoque omnibus Christianis, duo sunt vitanda, plane contraria vitia, ne quid prae fracte agamus, nulla salutis aliorum ratione habita, aut nimium ad aliorum pernitium, humanitate coniuveamus.“

⁹⁵ So z. B. Plandk, S. 372 ff.

⁹⁶ Vgl. Sauter, Bekenntnis heute – Erwartungen an die Theologie, S. 234 ff.

⁹⁷ S. o. S. 93

Gedanken auf das Gleis des Unverbindlichen. In der Abendmahlslehre kann es auf diese Weise zum Mittel der Durchsetzung einer Vorstellung werden, die sonst keine Chance hat. Der Denkfeindlichkeit des Glaubens wird damit Vorschub geleistet.

Dazu kommt noch etwas anderes. Die verschiedene Pointierungen erlaubende Variabilität des Bekenntnistextes konnte einerseits (solange es im Belieben eines Einzelnen stand – und Andreae war dezidiert gegen eine Synode –, über die Identität der verschiedenen Fassungen zu entscheiden) Auseinandersetzungen im Keime ersticken, sie konnte aber andererseits als taktisches Mittel verwendet werden, mit dem man das Bekenntnis den momentanen Interessen anglich. Das theologische Denken war so dem Domestizierungsversuch (kirchen-)politischer Provenienz schutzlos geöffnet.

Diese mit ungeheurem Kraftaufwand betriebene Initiative zur Vereinigung der Protestanten sollte in Zerbst ihren Höhepunkt und ihr Ziel erreichen.⁹⁸ Hier sollte durch Unterschrift unter eine Form der „Fünf Artikel“ die Einheit der CA-Verwandten in ihrer Auslegung der CA dokumentiert werden.⁹⁹ Obwohl man nun schon nur ausgesucht „friedfertige“ Theologen dorthin eingeladen hatte, d. h. nur solche, deren Zustimmung sich Andreae verhältnismäßig sicher war,¹⁰⁰ konnte man sich auf eine solche Unterschrift nicht einigen.¹⁰¹ Mit ihrer fünf Punkte umfassenden Ablehnung konnten die Kursachsen die Mehrheit überzeugen.¹⁰² Halbwegs einigte man sich statt dessen auf ein CD,¹⁰³ in das – neben den drei altkirchlichen Symbolen, die CA von 1530 und Apologie – von Luthers Schriften die Schmalkaldischen Artikel und der Katechismus¹⁰⁴ aufgenommen wurden. Dieses CD sollte als Interpretament aller Schriften Luthers, Melancthons (das CD Philippicum wird ausdrücklich eingeschlossen) und Brenzens gelten. Aber auch in diesem Beschluß konnte man keine volle Gemeinsamkeit erreichen. Vielmehr ließen sich die kursächsischen Theologen noch einen Extraabschied für ihren Kur-

⁹⁸ Vgl. z. B. die Aufforderung von Herzog Julius an den Senat zu Lüneburg, einen Theologen nach Zerbst zu entsenden, vom 1. 4. 1570 (bei Bertram II B., S. 106).

⁹⁹ Vgl. den Bericht der hessischen Theologen an Wilhelm v. Hessen (bei Neudecker, Nr. CXIV). Auch aus dem von Andreae formulierten Abschied geht dies noch hervor (bei Bertram II B., S. 110–115).

¹⁰⁰ Vgl. das Postscript des Schreibens von Julius an den Senat zu Lüneburg vom 1. 4. 1570, ebd., S. 108. Im ganzen kamen 21 Theologen zusammen. Deren Namen bei Neudecker, Nr. CXCIV, Beilage. Die Liste in den Unschuldigen Nachrichten 1704, S. 5a–b, scheint fehlerhaft zu sein.

¹⁰¹ Vgl. den Bericht der hessischen Theologen bei Neudecker, Nr. CXCIV; den „Abschied“ bei Bertram II B., S. 112.

¹⁰² Ausführlich wiedergegeben in dem Bericht der hessischen Theologen; s. o. A. 101. Siehe dazu auch den Brief Ebers und Majors an Andreae vom 29. 5. 1569, bei Hutter, Conc. conc., S. 28a–b.

¹⁰³ In der Bestimmung der Schriften dieses CD entsprach man einer Forderung des Chemnitz, die auch anderweitig Sukkurs erhielt: vgl. z. B. die Instruktion der Hamburger Abgesandten in: Fortgesetzte Sammlung v. a. u. n. th. Sachen 1743, S. 179.

¹⁰⁴ Dies kann die Bezeichnung für beide Katechismen und auch nur für den kleinen sein.

fürsten von den Versammelten genehmigen. Demzufolge haben sich die Kursachsen erneut auf das ganze CD-Philippicum verpflichtet und nur allgemein zu Luthers Schriften bekannt,¹⁰⁵ wobei mit der Betonung, daß dies nie anders gewesen sei, die Ineffektivität des Unternehmens Andreaes noch einmal deutlich unterstrichen wird.¹⁰⁶ Auch die Hessen scheinen einen entsprechenden Abschied verfaßt zu haben.¹⁰⁷ Das heißt also: Im wesentlichen konnten die Kursachsen ihr Konzept, soweit wie nötig tolerant zu sein, um selbst in Ruhe gelassen zu werden, durchsetzen. Zur Vereinigung der Kirchen, geschweige denn zur Beilegung der Streitigkeiten, war eigentlich nichts geschehen.

Gleichwohl hat Andreae auch dann noch die Hoffnung nicht aufgegeben, die streitenden Parteien durch eine Unterschrift unter seine Artikel zu einigen.¹⁰⁸

Doch der Mißerfolg in Zerbst gab den Feindseligkeiten gegen Andreaes Konkordienbemühungen neuen Auftrieb. Auf Seiten der Lutheraner ist hier vor allen Dingen Heßhusen zu nennen.¹⁰⁹ In der Stadt Braunschweig darf Andreae 1570 erst öffentlich auftreten, nachdem er sich auf das CD der Stadt und die darin enthaltene, von Chemnitz stammende „Declaratio“ der Streitigkeiten verpflichtet und zur Kenntnis genommen hat, daß man sich offiziell von den Machenschaften des Gastes distanzierte.¹¹⁰ Aber auch die Wittenberger verhehlen nun nicht mehr ihre Gegnerschaft.¹¹¹

Dies ist ein wichtiges Ergebnis dieser Initiative Andreaes: Ein scheinbar oder auch wirklich weitherziges Konkordienkonzept hatte, auch wenn es sich auf die Wittenberger Concordie von 1536 berufen konnte, nun auf absehbare Zeit keine Chance mehr.

¹⁰⁵ Vgl. den Abschied der kursächsischen Theologen in: Unschuldige Nachrichten 1704, S. 23–26.

¹⁰⁶ Vgl. bei Calinich, Kampf und Untergang, S. 13 ff. u. 32–35.

¹⁰⁷ Siehe das Schreiben der hessischen Theologen vom 10. 5. 1570 (bei Neudecker, Nr. CXCIII); den Brief des Kurfürsten August an Wilh. v. Hessen vom 4. 9. 1570 (ebd., Nr. CCVII). Die Differenz in der Beurteilung des CD wird auch von August als der eigentliche Grund für die beabsichtigte Geheimhaltung des Abschiedes genannt (ebd.).

¹⁰⁸ Vgl. Andreae, 105 286, S. RIIB–RIIIa. Die Schrift wurde anscheinend im Aug. 1570 veröffentlicht. Vgl. den Brief Augusts an Wilh. v. Hessen, bei Neudecker, Nr. CCVIII; Andreae an denselben, ebd., Nr. CCIX, sowie Andreae an das Ministerium Lüneburgense, vom 23. 12. 1570: „cum enim coram non liceat colloqui, per literas hoc negotium (die Unterschrift unter die „Fünf Artikel“ und den Zerbster Abschied) deinceps tractandum erit“ (bei Bertram II B., S. 116).

¹⁰⁹ Heßhusen hatte allerdings schon vorher kompromißlos gegen Andreaes Vorhaben Stellung bezogen. Vgl. bei Heppé, Geschichte des deutschen Protestantismus II B., S. 65–75.

¹¹⁰ Was midt d. Andreae und Selneccerus aus vorgehabten Raht Anno 1570 den 20. Augusti abgeredet. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek; Cod. Guelf. 14.6 Aug. 4°. Siehe dazu auch Chemnitz' Brief an Mörlin vom 16. 9. 1570 (in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n.th. Sachen 1737, S. 132–136).

¹¹¹ Die Briefe Andreaes aus dieser Zeit sind ein deutlicher Spiegel dieser Situation: z. B. der vom 6. 2. 1571, bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 343.

c) Andreae und die Konkordienversuche zwischen 1570 und 1573

Zunächst ließ sich Andreae von nichts abschrecken. In leicht variiert Form lassen sich bis ins Frühjahr 1571¹¹² hinein vor allem im oberdeutschen Raum seine Bemühungen um Eintracht im Sinne der „Fünf Artikel“ nachweisen.¹¹³ Dabei liegt ihm die Unterschrift unter die „Fünf Artikel“ nun aber nicht mehr so sehr am Herzen. Er fordert sie nicht und spielt ihre Bedeutung deutlich herunter. Sie haben, wie er meint, ihr Ziel, nämlich die Eintracht unter den CA-Verwandten aufzuweisen, erreicht.¹¹⁴ Jetzt geht es nur noch darum, das auf Grund dieser Eintracht in Zerbst bestätigte CD im Sinne des Zerbster Abschiedes durch Unterschrift unter ihn zu approbieren.¹¹⁵ Das verfolgte Einigungskonzept und die Methoden¹¹⁶ bleiben dabei nahezu dieselben wie vorher. Andreae hat Unterschied und Entsprechung in einem Brief an Marbach, der die durch Flacius zunächst gewünschte Unterschrift mit Zusatzklärung ablehnt, verdeutlicht: „Non enim hac formula hoc agimus, ut nunc vel ipsum vel alium accusemus vel excusemus, sed consensum in fundamento quaerimus, quo constituto deinceps etiam de altero videbitur.“¹¹⁷ In dem Relativsatz tritt die leichte Verschiebung gegenüber früheren Vorhaben zutage. Die Bemühungen um eine Einheit „in fundamento“, die früher das Ganze des Einigungswerks zu sein schienen,¹¹⁸ sollen jetzt nur noch Voraussetzung für ein irgendwie anders geartetes Werk sein.¹¹⁹ Der Charakter der „Fünf Artikel“ als taktisches Instrument wird jetzt offen eingestanden und von Andreae entschiedener wahrgenommen.

In der darauffolgenden Zeit aber ist in Andreaes Konkordienkonzept eine allmähliche Umorientierung zu beobachten. Sie besteht zunächst einmal

¹¹² Am 1. 1. 1571 war der „Wittenberger Katechismus“ erschienen.

¹¹³ Vgl. z. B. das Rundschreiben Andreaes vom 1. 3. 1571 bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 345–348.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Der Abschied ist bei Bertram II B., S. 110–115, abgedruckt. Er stammt im wesentlichen von Andreae; vgl. dazu bei Neudecker, Nr. CCXX, S. 368. Daß Andreae in dem oben (A. 113) angeführten Rundschreiben diese Schrift meint, läßt sich aus der Beschreibung und aus der Tatsache schließen, daß Marbach in Straßburg in dieser Zeit die Unterschrift unter diesen Abschied betrieb. So Grünberg, S. 248. Siehe auch die Briefe Andreaes an Julius v. Braunschweig vom 17. 12. 1570 und Wilhelm v. Hessen vom 10. 2. 1571, bei Neudecker, Nr. CCXV u. CCIX.

¹¹⁶ Nämlich die, bestehende Streitigkeiten als Wortgezänk zu disqualifizieren. Vgl. z. B. zum Streit zwischen Flacius und seinen Gegnern um die Erbsünde (im Brief Andreaes vom 3. 4. 1571 bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 358): „... cum scimus in re ipsa nihil esse dissensionis.“

¹¹⁷ Brief Andreaes vom 9. 4. 1571 bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 350.

¹¹⁸ Man vergleiche nur das in den Jahren 1568–1570 immer wieder auftauchende „una via est reliqua“ Andreaes, bei dem explizit von einem späteren Werk überhaupt keine Rede war. Lediglich im Artikel vom Abendmahl ließ sich wegen des Anhangs an die „Fünf Artikel“ so etwas ahnen. S. o. S. 94. Auch das Begleitschreiben zu den „Fünf Artikeln“ von 1570 deutet auf ein noch „anderes“ hin. Hier jedoch sieht es so aus, als ob Andreae dies „andere“ nur in der Selbstentlarvung der Gegner oder in administrativen Maßnahmen gegen Sonderlinge sähe (vgl. Unschuldige Nachrichten 1718, S. 223 f.).

¹¹⁹ Vgl. dazu den Brief Andreaes vom 23. 3. 1572, bei Clauß, Oettinger Briefe B., S. 87.

darin, daß er sich für die Öffentlichkeit immer deutlicher sichtbar gegen die Wittenberger wendet. Noch am 6. 2. 1571 hatte er an Marbach geschrieben, er werde weder auf Hesshusens Schmähchriften noch auf die „*clandestinas literas*“ der Wittenberger¹²⁰ antworten.¹²¹ Noch sah er eine Möglichkeit, alles von den letzteren Geschriebene als persönliche Verunglimpfung anzusehen und rühmte sich, andere davon abgehalten zu haben, gegen die Wittenberger etwas zu veröffentlichen.¹²² In seinem Brief vom 26. 3. 1571 an Wilhelm von Hessen äußert er den Wunsch, eine Verteidigungsschrift gegen das „*Judicium der Theologen zu Leipzig und Wittenberg . . .*“ zu veröffentlichen. Dabei gibt er etwas von dem Preis, was ihn bisher davon abgehalten hat, gegen die Wittenberger öffentlich anzutreten. Nicht Überzeugung oder Einsicht in die Berechtigung ihrer Position ließen ihn schweigen, sondern die Sorge, den hinter seinen Theologen stehenden Kurfürsten von Sachsen beleidigen zu können. Das „*gemeine Werk*“ läßt ihn das persönlich als wahr Erkante zurückstellen.¹²³ Das Dominieren des Gedankens der politisch realisierbaren, eindrucksvollen Einheit über den der Wahrheit kann kaum deutlicher zugestanden werden. Und dieses Einheitskonzept scheint ihn noch eine Weile vom öffentlichen Auftreten gegen die Wittenberger ferngehalten zu haben. Zunächst nämlich wendet er sich, offensichtlich veranlaßt von Wilhelm von Hessen, mit einem Brief an sie.¹²⁴ Anscheinend warf er Peucer vor, allein seinerwegen seien die Wittenberger in der Lehre mit ihm uneins geworden.¹²⁵ Dessen die ihm zugemutete Verantwortung von sich weisender, in Abendmahlslehre und Christologie deutlich genug gegen die württembergische Lehre gerichteter¹²⁶ Antwortbrief löste jedoch allem Anschein nach noch nicht direkt eine öffentliche Reaktion Andreaes aus. Jedenfalls

¹²⁰ Sie sind wahrscheinlich identisch mit den in deutschen Veröffentlichungen häufig genannten „heimlichen Schriften“ (vgl. Andreae, 105 290, S. 77; ders., Brief an Wilhelm v. Hessen vom 10. 2. 1571, bei Neudecker, Nr. CCXIX). Gemeint sind demnach Schriften, die das Gedachte hinter dem Gesagten verheimlichen, dann aber auch nicht veröffentlichte oder anonyme Schriften. Was konkret gemeint ist, läßt sich nicht genau sagen. Das „*Judicium der Theologen zu Leipzig und Wittenberg . . .*“ scheint Andreae erst später erhalten zu haben. Erst in seinem Schreiben vom 26. 3. 1571 an Wilhelm v. Hessen nimmt er konkret darauf Bezug (vgl. bei Neudecker, Nr. CCXX. Dort auch als Beilage der von Andreae kommentierte Text des *Judicium*). Vielleicht hatte Andreae aber auch schon vorher von dieser gegen 105 286 gerichteten Schrift gehört. Zum Ganzen vgl. Calnich, Kampf und Untergang, S. 31 ff.

¹²¹ Bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 343 f.

¹²² Brief Andreaes an Wilhelm v. Hessen vom 10. 2. 1571, bei Neudecker, Nr. CCXIX.

¹²³ Vgl. bei Neudecker, Nr. CCXX.

¹²⁴ Siehe denselben bei Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II B., S. 101.

¹²⁵ Vgl. Peucers Antwortschreiben vom 15. 6. 1571 (bei Hospitian, Conc. Disc., S. 18a–b).

¹²⁶ Peucer betont, der diesbezügliche Streit sei von den Schwaben nach Sachsen, bzw. in die Kirchen getragen worden und konterkariert deutlich Formulierungen der Realpräsenz. Daß diese Haltung der Wittenberger nicht neu war, geht aus ihrer Zensur von 1564 (bei Hutter, Conc. conc., S. 13b–16b) und dem Schreiben der Fakultät auf Selneccers Mission hin an den Kurfürsten August vom 31. 7. 1570

erscheint von ihm nichts, was den Charakter seiner Einigungsbemühungen hätte umgestalten können.

Anfang September 1571 erreicht Andreae nun ein Brief des Chemnitz, offensichtlich zusammen mit einem Bekenntnis, das unter Chemnitzens Federführung entstanden, gegen die neuesten Wittenberger Veröffentlichungen gerichtet und von vielen Niedersachsen schon unterschrieben worden war.¹²⁷ Chemnitz muß Andreae in dem Begleitschreiben gebeten haben, sich dieser Confession in irgendeiner Form anzuschließen.¹²⁸ Aber Andreae reagierte zunächst nicht darauf, obwohl er wissen mußte, daß das niedersächsische Bekenntnis, solange es nur in einem verhältnismäßig engen Raum vertreten wurde, von den Kursachsen als Bekenntnis einer Partikularkirche abgetan werden konnte.¹²⁹ Vielleicht ist der Verfechter der Einheit hier einem innerprotestantischen Positionskampf verfallen. Erst am 7. 12. 1571 schreibt er – auf jenes Unternehmen bezogen – an Marbach: „Wittenbergensium impietatem patefaciunt Ecclesiae Saxonicae, et nos illis minime deesse debemus.“ Und er kündigt die baldige Veröffentlichung einer eigenen entsprechenden Schrift an.¹³⁰ Jedoch wartet Chemnitz auch jetzt noch lange vergebens auf eine eindeutige, öffentliche Stellungnahme aus Württemberg.¹³¹ Er ist enttäuscht, als er hört, daß Andreae allein im Namen der Tübinger Fakultät¹³² und nicht im Namen der württembergischen Kirchen etwas veröffentlichen will.¹³³ Aber immerhin ist Andreae – wenn auch nur auf der Ebene einer akademischen Auseinandersetzung – jetzt bereit, die Wittenberger auch öffentlich anzugreifen.¹³⁴ Durch die Norddeutschen in Zugzwang versetzt und gedrängt, beginnt er, sein Konzept der Vereinigung zu ändern.

hervor (vgl. ebd., S. 37b–42a). Daß sich Andreae über ihre Haltung auch nur einen Moment im unklaren war, ist unwahrscheinlich.

¹²⁷ Es handelt sich dabei wohl um die 1571 in Heinrichstadt bei C. Horn veröffentlichte Schrift: „Wiederholte Confession“, vgl. dazu Hachfeld, Chemnitz, S. 112–114.

¹²⁸ Vgl. den Brief Chemnitz' an Ritter vom 3. 10. 1571 (Epp. ad Ritterum, S. 35–37).

¹²⁹ In Kursachsen bemühte man sich, auch die Tatsache, daß es sich um ein Bekenntnis nahezu aller niedersächsischen Kirchen handelte, abzustreiten durch die Behauptung, die Unterschriften seien von Chemnitz und Selnecker gefälscht (s. Hachfeld, Chemnitz, S. 114).

¹³⁰ Bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 401 f.

¹³¹ Siehe Chemnitz, Epp. ad Ritterum, S. 37–40. Anscheinend wurde Andreaes Reaktion durch Wilhelm v. Hessen zurückgehalten: „Quod hactenus Nebulonibus Wittenbergensibus non responderim, non privato consilio factum est.“ (Brief vom 23. 3. 1572, bei Clauß, Oettinger Briefe, S. 88).

¹³² Vgl. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 414.

¹³³ Vgl. Chemnitz, Epp. ad Ritterum, S. 39 f.

¹³⁴ Vgl. den Brief an Marbach vom 4. 11. 1572, in dem er sich über die von ihm erstellte Disputation „de duabus naturis in Christo“ äußert: „Non equidem negare possum, singulari diligentia a me scriptam esse Disputationem, propter calumnias et aequivocationes infinitas, quas adversarii ad gravandam causam nostram coniungunt, ne ad rem respondere cogantur. Sed spero, illa effugia omnia adempta, et qui veritatem cognoscere cupiant, habere nunc, quo sese expediant“, (bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 441).

Gegen Ende des Jahres 1572 bittet er dann die Söhne Marbachs,¹³⁵ auf ihrer Reise durch Niedersachsen dort seinen schlechten Ruf wettzumachen. Er betrachtet seine jüngst bezugte polemische Haltung gegen die Wittenberger als Empfehlung daselbst: „Quod de proditoribus veritatis Wittenbergensibus Doctoribus locutus sum, occasione oblata non dissimuletis“, bittet er die Söhne seines Freundes und empfiehlt ihnen, ein Exemplar seiner Disputation mitzunehmen.¹³⁶ Gleichzeitig möchte er ausführlich über die Lage in Niedersachsen informiert werden.¹³⁷ Er befürchtet anscheinend, daß man von ihm eine öffentliche „Apologia“ fordern könnte. Dies würde er ablehnen.¹³⁸ Der Widerruf seiner früheren Bemühungen um eine Einigung soll sich gewissermaßen wie eine normale Entwicklung vollziehen, die durch die Änderung in der Haltung der Wittenberger ausgelöst wurde. Er stellt die Lage so dar, als hätten sie früher Anlaß zu der Hoffnung gegeben, das lutherische Bekenntnis zu dem ihren zu machen und als seien erst durch die neuesten Äußerungen diese Hoffnungen zerronnen.

Könnte man dies so verstehen, als enthielte die sich anbahnende Wende nur eine radikalere Anwendung der Maxime, alle für Freunde zu halten, die in der Abendmahlslehre Freunde sind, und als ändere sich das Konkordienkonzept somit nur geringfügig, so gibt es doch Anzeichen für eine tiefergreifende Änderung desselben. Andreae mußte sich nach seinen Erfahrungen in Norddeutschland darüber im klaren sein, daß er, wollte er mit den Lutheranern zusammengehen, mit seiner lauen Beurteilung der übrigen Streitigkeiten nicht durchdringen würde. So fällt es schwer, in der sich in dieser Zeit anbahnenden intensiven Auseinandersetzung mit Flacius, d. h. mit der Lehre von der Erbsünde und dem freien Willen, eine rein zufällige Überschneidung der Ereignisse zu sehen.¹³⁹ Aber wie dem auch sei, im Laufe dieser Auseinandersetzung revidiert Andreae mehr und mehr seine Anschauung, daß es sich bei dem Streit nur um ein Wortgezänk handele. Seine von Vagem geläuterten Äußerungen zu diesen Lehrpunkten werden so inhaltlich denen der Niedersachsen vergleichbar. Unter diesem Gesichtspunkt muß man vielleicht auch seine aus dieser Zeit stammenden Tübinger Disputationen über die Rechtfertigung und guten Werke sehen. Denn selbst die verhältnismäßig kurzen Thesenreihen geben Zeugnis davon, daß es ihm dabei nicht allein um eine akademische Übung ging, sondern auch um die

¹³⁵ Der Brief bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 445. Die Söhne Marbachs waren im Frühjahr 1573 in Sachsen und haben bei Chemnitz auf der Durchreise vorgesprochen (vgl. den Brief Chemnitz/Marbach vom 26. 2. 1573, bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 451).

¹³⁶ Bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 445–446.

¹³⁷ „... quaecunq̄ue exploraveritis, ad me perscribatis“ (ebd., S. 446).

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ 1571 fand nach ausführlicher Erörterung des Problems im Briefwechsel mit Marbach eine Disputation zwischen Andreae und Flacius in Straßburg statt. Kurz vor Weihnachten 1572 sollte es erneut zu einer Zusammenkunft der beiden Theologen kommen (vgl. den Brief Andreaes vom 4. 11. 1572, bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 442). Die erste Disputation wurde 1574 zusammen mit der dann folgenden Auseinandersetzung von Andreae veröffentlicht.

vorerst inoffizielle Formulierung des die Streitigkeiten beilegenden Gedankens.¹⁴⁰ So dringt er in den Jahren 1571 f. in den Problemkreis vor, der im Norden Deutschlands eine so gravierende Rolle spielte und den er – was seine Haltung gegenüber dem Altenburger Colloquium zeigt – als solchen kaum realisiert hatte. Inhaltlich tendieren seine Ausführungen auch in diesen Punkten mehr zu denen der norddeutschen Lutheraner hin.¹⁴¹

In all dem, wie in der Mission der Söhne Marbachs, kündigt sich eine neue, mehr an der Problemstellung und -lösung der Niedersachsen orientierte Initiative Andreaes zu einem Einigungswerk an, bei dem schon jetzt klar ist, daß es ohne die Herausstellung des Gegensatzes in der Lehre nicht abgehen wird. Es kündigt sich eine von den Niedersachsen in mehrfacher Hinsicht provozierte und beeinflusste Initiative an.¹⁴² Mit ihr tritt Andreae im Februar 1573 hervor.

d) Andreaes „Sechs Predigten 1573“^{142a} und die von ihm verfaßte SC¹⁴³ als weitere Initiative zum Konkordienwerk

Im Februar 1573 veröffentlichte Andreae als Anhang zu den von ihm 1568 herausgegebenen „Dreiunddreißig Predigten“ über dogmatische Fehler der nicht zu den CA-Verwandten zählenden Kirchen und Sekten¹⁴⁴ sechs Predigten, in denen 10 Kontroverspunkte der CA-Verwandten erörtert wurden, um einfachen Pastoren und Laien zum richtigen Verständnis der Fragen und zur Einheit zu verhelfen. Diese Predigten schickte er an verschiedene „Kirchen“, damit sie sie als gemeinsames Bekenntnis unterschrieben.

Der *Aufbau* der Predigten ist ähnlich dem der „Fünf Artikel“. Ein An-

¹⁴⁰ Vgl. z. B. Andreae, *Disputatio de bonis operibus* 1572, Th. 32.

¹⁴¹ Vgl. z. B. ebd., Th. 27 mit den Ausführungen in den „Fünf Artikeln“.

¹⁴² Vgl. die Auslassungen Andreaes im Vorwort zu 105 290, S. A2a–A3b, über 1. Cor. 1. Die initiatorische Bedeutung von Selneccers *Institutio* von 1572 wird durch Heppe, *Geschichte des deutschen Protestantismus III*, S. 18 ff., m. E. maßlos überschätzt.

^{142a} 105 290 V.

¹⁴³ Sie war ihrem Wortlaut nach lange unbekannt. Diese Situation hat sich seit Hachfelds Veröffentlichung von einer ihrer Handschriften (in: *ZHTh*, 1866, II, Nr. 3) wesentlich verbessert. Allerdings wird man Hachfelds Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Kopie (ebd., S. 233) nicht teilen können. Denn wahrscheinlich hat Chemnitz seine Kopie – diese meint Hachfeld abgedruckt zu haben – gegen das Original getauscht, weil er Fehler darin entdeckt hatte. Dies muß er an Andreae geschrieben haben, denn am 1. 5. 1574 (nicht im Begleitschreiben zur SC), also neun Tage vor dem Umtausch der Abschrift gegen das Original, schreibt Andreae an ihn in einem Brief: „In exemplo articulorum errata scribae ipsi potestis corrigere, si in materia nihil desideraveritis“ (bei Bertram II B., S. 178). Wie gravierend diese Fehler waren, bleibt allerdings ungewiß. Bei dem von Heppe, *Geschichte des deutschen Protestantismus III B.*, Nr. II, abgedruckten Exemplar handelt es sich nicht um das Original (so Heppe, ebd., S. 40 A. 1), sondern wohl um ein in Niedersachsen schon bearbeitetes Exemplar. In Ermangelung eines besseren Textes wird im folgenden nach Hachfelds Veröffentlichung zitiert (= Hachfeld, SC).

¹⁴⁴ In diesen gegen die Papisten, Zwinglianer, Schwenkfeldianer und Anabaptisten gerichteten Predigten meinte er noch 1568, alle religiösen Streitigkeiten behandelt zu haben: „... in quibus omnes controversiae populariter tractantur“ (Andreae am 31. 7. 1568, bei Fecht, *Epp. ad Marb.*, S. 279).

spruch auf systematische Gliederung wird nicht erhoben. Doch hat die sachliche Zusammengehörigkeit der Streitigkeiten sichtlich eine Rolle gespielt. Der Artikel von der Rechtfertigung wird vorangestellt, ohne daß jedoch in jedem einzelnen Artikel seine Dominanz voll zum Ausdruck käme.

Sachliche Gründe lassen die Predigt von den guten Werken folgen. Daran schließt sich eine Abhandlung über die beiden zusammengehörenden Themen Erbsünde und Freier Wille an (3. Predigt). Das Gewicht liegt hier auf der Erörterung des Willensproblems.

Auch die vierte Predigt über die *Adiaphora* hat einen Bezug zur ersten: In diesem Streit war von der Gegenseite die Rechtfertigungslehre gefährdet. Ein Zusammenhang mit der dritten Predigt ist nicht zu erkennen.

Die fünfte Predigt stellt deutlich einen Themenkomplex dar. Das Generalthema ist das Verhältnis von Gesetz und Evangelium. Es folgen aufeinander Abhandlungen: a) vom Gesetz, b) vom Unterschied von Gesetz und Evangelium und was das Gesetz sei, c) vom dritten Brauch des Gesetzes, und d) handelt noch einmal unter diesem Gesichtspunkt von der Notwendigkeit der guten Werke. Die sechste Predigt thematisiert die Christologie mit dem Schwerpunkt auf der *communicatio idiomatum*. Auch hier ist ein undeutlicher Zusammenhang mit der Rechtfertigungslehre zu erkennen.

Im *Konzept* bewahren diese Predigten noch wesentliche Momente der früheren Einigungsversuche Andreaes: Äußere Gegner sind weiterhin entscheidendes Motiv für die Einigung.¹⁴⁵ Eine gewisse Ignoranz gegenüber dem von Theologen zum Problem Erhobenen zeigt sich darin, daß ein Großteil dessen, worum in den Schulen gestritten wird, als leicht aus dem Kinder glauben (= Katechismus bzw. seine Stücke) lösbar dargestellt wird.¹⁴⁶ Die Streitpunkte gelten zum Teil als erledigt, weil viele der Lehrer, die eine andere Meinung als die der Kirche vertraten, gestorben sind, und andererseits die anderes Lehrenden in der Minderheit sind.¹⁴⁷

Wenngleich Andreae mit der Form von allgemeinverständlichen Lehrvorträgen der Anschauung der Niedersachsen entsprach, daß die Lehrstreitigkeiten nicht Privatsache von einigen wenigen Theologen seien und daß sie infolgedessen die Gemeinde mit angingen, von ihr verstanden und mit ihr entschieden werden mußten,¹⁴⁸ so konnte auf diese Weise doch den anstehenden theoretischen Problemen, an denen die Niedersachsen ebenso interessiert waren, nicht Rechnung getragen werden. Umgekehrt aber bot die Form die Möglichkeit, Simplifikationen zu legitimieren und verpflichtend zu machen und so durch die Übermacht einer großen Zahl von übereinstimmenden Gemeindegliedern die übrigen wenigen Theologen zur Ein-

¹⁴⁵ Andreae, 105 290 V., S. B2b u. 96–98.

¹⁴⁶ Programmatisch ebd. im Titel u. S. 2. Deutlich z. B. auch in der Argumentation der Christologie: Im Glaubensbekenntnis steht nichts von zwei Christussen, deswegen steht die ganze Christologie der Wittenberger gegen das Glaubensbekenntnis (ebd., S. 84 ff.).

¹⁴⁷ Ebd., S. 97.

¹⁴⁸ Dies hatte Andreae 1569 offensichtlich militant bestritten (vgl. den Brief A. v. Meyendorffs vom 23. 1. 1569 an Chemnitz, bei Rehtmeyer III B., S. 154–161).

tracht zu zwingen.¹⁴⁰ Darenin fügt sich auch, daß die früher so entschieden vertretene Meinung weiter festgehalten wird,¹⁵⁰ die Einheit der Lehre sei im Grunde vorhanden und nur durch Mißverständnisse und persönliche Differenzen verdeckt. Dabei werden freilich jetzt die Gefährdungen, die von dieser Situation ausgehen, als gravierender angesehen.¹⁵¹

Die Organisation der Einheit zu einer politisch verwendbaren Größe ist weiterhin ein ziemlich selbständiges Ziel neben der Frage nach der richtigen Lehre.

In dieses soweit noch den früheren Vorstellungen Andreaes entsprechende Konkordienkonzept werden nun aber *wichtige Momente des nord-deutschen* aufgenommen. Die dort geforderte Erläuterung der Streitigkeiten (status conciliationis) wird versucht, indem die Auffassungen der Parteien kurz skizziert werden. Von keiner der behandelten Streitigkeiten wird behauptet, daß es sich lediglich um Wortgezänk handle. Das Gegenteil wird an einigen Stellen betont.¹⁵² Die abgelehnte Lehre wird umrissen, und es werden am Rand sogar die Namen der Hauptvertreter derselben vermerkt. Die Ablehnungen enthalten erste Spezifizierungen und Begründungen. Der die Einheit darstellende Gedanke bekommt dadurch ein deutlicheres Profil. Er gewinnt an Klarheit und Durchsichtigkeit. Dies wird auch durch die größtenteils auf die Einschätzung der Streitigkeiten in Niedersachsen eingehende Vermehrung der behandelten Fragen gefördert.¹⁵³ Dem Thema nach sind sie in entsprechenden früheren Schriften des Chemnitz – freilich in anderer Reihenfolge – alle enthalten.¹⁵⁴ Es ist deswegen nicht verwunder-

¹⁴⁰ Daß Andreae diese Taktik auch in dieser Zeit schon für ein probates Mittel hielt, sieht man an einer Bemerkung über Flacius in einem Brief vom 4. 11. 1572: „Nam fortassis incipit intelligere, se neminem habiturum amplius, qui ei adsit in causa mala et poterimus hac ratione etiam alios adducere, ut communem controversarium iuvent“ (bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 442).

¹⁵⁰ Andreae, 105 290 V., S. B1a.

¹⁵¹ Z. B. ebd., S. B2a.

¹⁵² Z. B. ebd., S. 68.

¹⁵³ Andreae scheint ein Bedürfnis der Niedersachsen wiederzugeben, wenn er in dem Vorwort zu 105 290, S. B 1a, dafür plädiert, die Einheit in einer *öffentlichen* Schrift über *alle* Probleme zu dokumentieren, wenn auch diese Bemerkung subjektiv vielleicht gegen Chemnitz' Wiederholte Confession 1571 gerichtet ist. Sie ist dann wohl als Entschuldigung für sein langes Zögern mit einer Äußerung zu werten.

¹⁵⁴ Vgl. z. B. das Corpus prutenicum 1567. Chemnitz behandelt das bei Andreae in der zweiten und fünften Predigt von den guten Werken Gesagte in dem 7. Stück. Über die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium gibt es in dieser Schrift noch keinen eigenen Artikel. Die wesentlichen Gedanken sind aber Gliederungspunkte im Artikel vom Gesetz. Nur „was das Evangelium eigentlich sei“, wird nicht in einem eigenen Abschnitt behandelt. Der Artikel von den Kirchenbräuchen fehlt. Dagegen hat das Corpus prutenicum im Vergleich mit den „Sechs Predigen“ als Sondergut: von Gott, vom Sakrament im allgemeinen und von der Taufe sowie vom Amt der Pfarrer. Gegenüber Chemnitz' CD-Braunschweig 1569 hat Andreae, 105 290 V., überhaupt kein Sondergut mehr. Sie läßt nur drei Artikel aus: Von Gott, von den Sakramenten in genere und von der Taufe. Von den Adiaphora handelt Chemnitz konkret, Andreae allgemein. Die Möglichkeit, daß Andreae auf diese Schrift Einfluß genommen haben könnte, wird von Rehtmeyer III, S. 338 f., aufgrund eines Chemnitzzitates praktisch ausgeschlossen. Andreae hat dies, soweit zu sehen, auch nie behauptet.

lich, daß die „Sechs Predigen“ in Norddeutschland schließlich auch ein positives Echo fanden, zumal etwa gleichzeitig oder in dieser Schrift eine öffentliche Approbation der „Wiederholten Christlichen Confession 1571“ durch die süddeutschen Kirchen erfolgte.¹⁵⁵ Positiv aber war dieses Echo nicht spontan und nicht uneingeschränkt. Denn einmal war der Verfasser der „Sechs Predigen“ in Norddeutschland so verhaßt, daß Chemnitz keinem unter seinem Namen kursierenden Bekenntnis eine Chance gab.¹⁵⁶ Sodann hatte man vor allem Formales auszusetzen. Die Predigtform schien ungeeignet. Statt dessen wollte man die mehr schulmäßige Form der Artikel. Diese mußten in These und Antithese die Sachverhalte schärfer profilieren. Die Artikel sollten nicht von einzelnen Personen, sondern von Kirchen

¹⁵⁵ Ob diese Approbation außer durch das Vorwort zu Andreae, 105 290 (S. A4b–B1b) durch eine weitere Schrift erfolgte, läßt sich nicht eindeutig ermitteln. Die Umschreibung der Approbation durch Dedekinus in seinem Brief an Werdemann vom 9. 7. 1573 (bei Bertram II B., S. 147–149) könnte zur Not auf das in 105 290 Gesagte passen. Man muß dann allerdings annehmen, daß sie mit Vorwort am 9. 7. 1573 schon durch die schwäbischen Kirchen approbiert waren. Hingegen läßt sich eine bei Chemnitz zu findende Beschreibung der Approbation: „Suevicæ Ecclesiæ in superiori Germania publice scripta longa oratione Confessionem illam Saxon approbant“ (Brief an Werdemann vom 30. 3. 1573 in: Unschuldige Nachrichten 1706, S. 785) kaum auf 105 290 beziehen. Denn es handelt sich auch in der Vorrede nicht um eine lange Rede, sie nimmt nicht sehr deutlich auf die ‚Confessio Saxonicae‘ Bezug und ist vor allem nicht im Namen der schwäbischen Kirchen erstellt. Schwer einzuordnen ist sodann die Bemerkung des Chemnitz in seinem Brief vom 26. 2. 1573 (bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 451): „Tubingensium Confessionem intelligo ita accipi, quod a nostra non dissentiat; Sed gratiam, quam habere et potuerat et debuerat, magna ex parte non invenit, propterea quia edita est non suo tempore, cum a bonis omnibus expetebatur, sed post festum, quod dicitur, quia non habuit testimonium subscriptionis, seu potius consensionis. Ecclesiarum Superioris Germaniæ...“. Worum handelt es sich bei diesem „Tübinger Bekenntnis“? Die Schrift 105 290 wird von Chemnitz sonst nicht so titeliert und ist nach Rehtmeyer III, S. 439, erst am 5. 3. 1573 bei Chemnitz angekommen. Der Dedikationsbrief derselben an Julius v. Braunschweig stammt vom 16. 2. 1573. Chemnitz aber redet von einem schon einige Zeit zurückliegenden Bekenntnis (potuerat et debuerat, non habuit testim). Vielleicht hat man sich den Ablauf der Ereignisse wie folgt vorzustellen: Chemnitz’ Äußerungen vom 26. 2. beziehen sich gar nicht auf ein ausformuliertes Bekenntnis, sondern auf irgendein Schriftstück der Tübinger. Er kommt darauf zu sprechen, weil die Söhne Marbachs so eindringlich Andreaes antiwittenbergischen Akzent beschrieben haben (in Chemnitz’ Brief vom 26. 2. ist ein Colloquium mit ihnen erwähnt). Marbach gibt Chemnitz’ Äußerung an Andreae weiter. Dieser betreibt nun aus Furcht, die Tatsache der Verweigerung einer Stellungnahme zum niedersächsischen Bekenntnis könnte seine neuen Einigungsbemühungen beeinträchtigen, durch eine „longa oratio“ die Approbation der niedersächsischen ‚Confessio‘ von 1571. Die Nachricht hiervon erreicht Chemnitz kurz vor dem 30. 3. 1573, und er gibt sie an Werdemann weiter. Die Ereignisse der Folgezeit aber überholten diese Approbation, so daß sie kaum noch Beachtung fand. Die Tatsache, daß jene „longa oratio“ weder im Druck noch in einer Handschrift auffindbar ist, könnte sich daraus erklären.

¹⁵⁶ In seinem Schreiben vom 5. 9. 1575 nennt er diese Abneigung als ersten Grund für die Verzögerung von SSC: „... apud plerosque in hisce Ecclesiis inveni animos ex prioribus tuis... actionibus non parum offensos, quibus opposui sex tuas rationes et addidi praesens hoc negotium consensionis non a te uno vel solo, sed a Collegio Theologico...“ (bei Pfaff, S. 516).

unterschrieben werden, um deren Verantwortlichkeit zu sichern. Diese Kritik hat Chemnitz in einem Gutachten zusammengefaßt,¹⁵⁷ und sie scheint mit dem Angebot der Unterstützung durch Chemnitz, Hesshusen, Wigand sowie „aller sächsischen Kirchen“¹⁵⁸ in sehr wohlwollender Form im Juli an Andreae gelangt zu sein.¹⁵⁹ Wie nun die vorgesehene Zusammenarbeit der Theologen projektiert war, ist nicht eindeutig festzustellen. Vielleicht hatte man sich in Norddeutschland die weitere Entwicklung so vorgestellt, daß zunächst ein Kreis von Theologen Andreaes Predigten entsprechende Artikel aufsetzte.¹⁶⁰ Und möglicherweise hat Andreae eine Nachricht davon falsch aufgefaßt. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß dieser sogleich darum gebeten wurde, Artikel aus den ‚Contiones‘ zu ziehen.¹⁶¹ Jedenfalls machte er sich gleich an die Arbeit und verbreitete, von den Norddeutschen dazu aufgefordert worden zu sein.¹⁶² Etwas schwer damit in Einklang zu bringen ist allerdings die Tatsache, daß er nach wiederholter Anfrage erst am 4. 10. 1573 von Julius einen detaillierten Auftrag dazu erhält.¹⁶³ Es entsteht hierdurch der Eindruck, als sei er sich des Auftrages doch nicht so sicher gewesen. Aber die Bitte um den Segen von Julius kann auch andere Gründe gehabt haben. Einmal war Andreae bei allen seinen Einigungsunternehmen um Rückendeckung durch einen Fürsten bemüht, und es könnte sein, daß ihm diese nicht sogleich, sondern erst nach Drängen im Brief des Julius vom 4. 10. zugesagt wurde. Möglicherweise war er aber auch durch die Aktivitäten des Chemnitz verunsichert, mit denen dieser versuchte, durch Erbitten von Stellung- und Einflußnahme der schwäbischen Kirche und der Tübinger Fakultät dem Bekenntnis eine größere Basis zu verschaffen. Jedenfalls scheint man in Norddeutschland nicht zur Mitarbeit an dem neuen Einigungswerk gewillt gewesen zu sein, bevor jene Stellung- und Einflußnahme gesichert war. Denn allem Anschein nach hat Chemnitz erst mit der Werbung für das Einigungswerk auf der Basis der „Sechs Predigen“ begonnen,¹⁶⁴ nachdem er die schriftliche Zusage

¹⁵⁷ Der Brief des Julius an Andreae vom 4. 10. 1573 (bei Hachfeld, SC, S. 23 f.) bezieht sich auf ein solches.

¹⁵⁸ So berichtet Andreae am 30. 7. 1573 in: Fecht, Epp. ad Marb., S. 467.

¹⁵⁹ In dem A. 158 genannten Brief schreibt er davon an Marbach und bittet wegen der Hineinnahme der Antithesen um dessen Meinung (ebd., S. 467).

¹⁶⁰ Vgl. z. B. Rehtmeyer III, S. 440 ff.

¹⁶¹ Dies behauptet Julius von Braunschweig (in seinem Brief an Andreae vom 4. 10. 1573, bei Hachfeld, SC, S. 231) als Forderung des Chemnitz'schen Gutachtens.

¹⁶² „Ego procedam in communi negotio Concordiae, cuius causa nuper mihi demum Dux Julius scripsit, ut prius conficiam, quam ipsum (Flacius) denuo accedam. . . . petunt enim (Chemnitz, Hesshusen, Wigand und die ganzen Sächsischen Kirchen) ut in propositiones redigam, / quae in concionibus meis extat de controversiis articulis“, schreibt Andreae unter dem 30. 7. 1573 in Fecht, Epp. ad Marb., S. 467 f.

¹⁶³ Abgedruckt bei Hachfeld, SC, S. 231 f.

¹⁶⁴ Vgl. seine oben zitierte Bemerkung (s. o. A. 156) und das Schreiben an das Ministerium von Lübeck vom 1. 10. 1573 (bei Bertram II B., S. 169–171). Die Erwähnung der „Sechs Predigen“ in diesem Schreiben nimmt in keiner Weise Bezug auf eine frühere Korrespondenz in dieser Angelegenheit und klingt auch sonst wie eine erste Vorstellung derselben.

der Tübinger Fakultät hatte (Ende Sept./Anfang Okt.), daß die Artikel in These und Antithese erstellt würden und daß dies eine Angelegenheit der gesamten Fakultät sowie der schwäbischen Kirchen sein werde.¹⁶⁵ Von Westphal und durch diesen veranlaßt auch von Rostock gilt dasselbe.¹⁶⁶

Die „Sechs Predigen“ sind demnach in Norddeutschland nicht als Text akzeptiert worden, in dem sich die CA-Verwandten als geeint verstehen konnten, sondern als Initiative zu einem solchen Text. Und diese initiatori-sche Bedeutung wird ihnen auch nur deswegen zuerkannt, weil unter anderem auf ihrer Grundlage¹⁶⁷ ein völlig anders strukturiertes Bekenntnis entstehen sollte, das in der Anlage mehr den Vorstellungen der Nord-deutschen entsprach, und weil man sich bei seinem Zustandekommen noch ein Mitspracherecht gesichert hatte. Mit anderen Worten, man nahm die „Sechs Predigen“ nur als Anlaß und Anregung, die begrüßt wurden, weil sie einige eigene Vorstellungen über einen Einigungstext schon realisiert hatten, andere für das darauf aufbauende Bekenntnis zugesagt waren und die weitere Kontrolle gesichert war. Nur in diesem Sinne sind die „Sechs Predigen“ denn auch als „Vorarbeit“ zur FC zu werten. Eine literarische Abhängigkeit z. B. der SC von ihnen ist nicht nachweisbar. Der Aufbau ist geändert. Und die Forderungen der Niedersachsen hatten eine völlige Neuformulierung der Artikel nötig gemacht.

Andreae konnte nun am 22. 3. 1574 das weitgehend nach dem nieder-sächsischen Muster geschnittene Bekenntnis, die SC, an Julius von Braunschweig schicken. Am 23. 3. 1574 ging sie an Chemnitz ab.¹⁶⁸ Von den formalen Merkmalen des Andreae'schen Bekenntnisses sind in SC noch gebrochen enthalten:

1. Der Charakter des Bekenntnisses als Einheitsbekundung im Gegensatz zu den Katholiken. Damit hängt zusammen die Auffassung, daß die Einheit in der Lehre im Grunde nicht Thema probandum ist.¹⁶⁹ Jedoch dominiert der Eindruck der äußeren Gefährdung nicht mehr ausschließlichs. Das Bewußtmachen der Selbstzerfleischung durch Uneinigkeit¹⁷⁰ läßt allmählich entdecken, daß das Problem der Einigung nicht lediglich von außen aufgetragen bzw. unterstellt und damit lediglich eine taktische Aufgabe ist. Vielmehr wird die Einigung mehr und mehr als Problem der eigenen Lehre entdeckt.

2. Die früher anzutreffende Behauptung einer bis auf wenige Ausnahmen

¹⁶⁵ Von solchen Schreiben der Tübinger Fakultät ist um diese Zeit wiederholt die Rede. Vgl. bei Bertram II B., S. 169–172.

¹⁶⁶ Vgl. das Schreiben der Rostocker Fakultät vom 31. 10. 1573 (bei Schütz, Vita Chytraei II Appendix, S. 39–41).

¹⁶⁷ Das Gutachten von Chemnitz empfahl offensichtlich auch die Verwertung anderer Schriften: „... aus E. sechs Predigten und sonst“ (vgl. das Schreiben des Julius an Andreae vom 4. 10. 1573 bei Hachfeld, SC, S. 231 f.).

¹⁶⁸ Die Begleitschreiben sind bei Bertram II B., S. 172–177 abgedruckt.

¹⁶⁹ „Cum hoc scriptum meum non eruditibus hominibus, qui haec mea opera non indigent, sed rudioribus maxime serviat...“, schreibt Andreae an Chemnitz am 23. 3. 1574 (bei Bertram II B., S. 176).

¹⁷⁰ Hachfeld, SC, S. 234.

im Grunde allenthalben herrschenden Einheit ist stark modifiziert. Faktische Einheit wird jetzt nur noch behauptet als ein gemeinsamer, beständiger Bezug zu den Schöpfern und ersten Bekennern der CA.¹⁷¹ Die neue Formel soll nicht primär bestehende Einigkeit aufweisen, sondern neben die CA gestellt werden, um „der Wahrheit Gottes Worts zeugnis zu geben und gottselige *Beständigkeit* in reiner Lehr zu befördern“.¹⁷² Die SC versteht sich also als sinnstabilisierende Explikation der unumstritten verpflichtenden CA. Mit dieser Verlagerung der faktischen Einheit aus der Gegenwart in die Vergangenheit und aus der Identität der Lehre in die Identität des Bezuges, der wiederum als analog dem der Vorfahren angesehen wird, gewinnt Andreae Raum für einen Text, der den Mißstand der Uneinigkeit in der Lehre realisiert und deswegen überhaupt erst die Möglichkeit erhält, ihn zu beseitigen. Darüber hinaus kann ein solcher Text vom Konzept her nicht in Konkurrenz zur CA geraten.

3. Gleichzeitig wird aber dieser Raum – ein weiteres Relikt aus den früheren Entwürfen – wiederum eingeschränkt dadurch, daß er nicht voll zur Klärung der Differenz *zwischen den Lehrern* genutzt wird. Deren gegensätzliche Standpunkte werden nicht wahrgenommen, um durch das Zugeständnis der Grenzen des menschlichen Denkens und Formulierens, der Irrtumsfähigkeit gegenüber der göttlichen Wahrheit, dieses Denken mobil und auf dem Weg zur Wahrheit zu halten. Die scheinbare Bescheidenheit des „die Lehrer brauchen nicht die Bemühungen des Andreae zur Einheit“¹⁷³ enthält im Grunde eine maßlose Arroganz. Eine Verwirrung durch falsche Lehre und die Gefahr des Irrtums werden vordringlich bei den Nichtlehrenden gesehen und soll durch einige Lehrende gebannt werden („ . . . sed rudioribus necessaria est brevis declaratio . . .“). D. h., die theoretischen Differenzen sollen nur gesichtet, fixiert und behoben werden, insofern sie in den Gemeinden Auswirkungen zeitigen. Es ist damit in der SC der Trend zur Simplifikation, der als Charakteristikum der früheren Entwürfe herausgestellt wurde, modifiziert beibehalten. Aber immerhin, diese Orientierung an den Problemen der „rudiores“ ist jetzt Motivation zu breiteren Erörterungen der Probleme, nicht mehr zur Bagatellisierung.¹⁷⁴

4. Man wird auch die Hinzufügung des Artikels von den anderen Rotten und Sekten¹⁷⁵ als Erweiterung im Sinne einer modifizierten Vorstellung des Andreae werten können. Sie raffen unter Auslassung der Papisten im Grunde das zusammen, was den „Sechs Predigen“ in Form der 33 Predigten vorangestellt war. Ihr Zusammenschmelzen auf einen Artikel ist indirekt proportional zum Grad der Wichtigkeit, der den Differenzen im eigenen Lager beigemessen wird.

¹⁷¹ Ebd., S. 235: Aus der SC werden die Christen sehen, „daß die Jetzige Diener der Kirchen, Inn Ihrer Vorfahren Fußstapffen einhellig treten Und bestendig dar Innen Verharren“.

¹⁷² Hachfeld, SC, S. 235.

¹⁷³ Vgl. o. A. 169.

¹⁷⁴ Vgl. den Brief Andreaes an Chemnitz vom 23. 3. 1574 bei Bertram II B., S. 176. Andreae will mit dem Hinweis auf sein Schreiben für die ‚rudiores‘ jetzt die Länge der SC entschuldigen.

¹⁷⁵ Hachfeld, SC, S. 297–301.

Die einsetzende Auflösung der Merkmale Andreae'schen Konkordienbemühens durch norddeutsche Forderungen dürfte damit evident sein. Sie wird noch unterstrichen durch drei Novitäten in der SC, die im Unterschied zu Andreae in Norddeutschland bzw. bei Chemnitz zum festen Bestand analoger Bemühungen gehörten. Es handelt sich um die Einleitung der Abhandlungen durch einen Artikel über das „Corpus Doctrinae“, die Hinzufügung eines anticalvinistisch pointierten Artikels über die ewige Wahl Gottes¹⁷⁶ und die Umgliederung des Stoffes in größerer Analogie zur CA.¹⁷⁷

Jedoch auch dieser stark von dem Konzept der „Niedersachsen“ geprägte Entwurf wurde nicht als Text akzeptiert, in dem sich die Protestanten als geeint verstehen konnten. Seine weitgehende Umänderung war schon bald nach Eintreffen der SC in Niedersachsen ausgemachte Sache.¹⁷⁸ Sie wurde in den eineinhalb Jahren, in denen sie dort kursierte, mehr und mehr zu einer bloßen Initiative zu einem neuen Werk, der SSC.¹⁷⁹

¹⁷⁶ In der von Chemnitz konzipierten Schrift „Einfeltige christliche Erklärung 1570“, einem Gegenentwurf der Braunschweiger zu Andreaes „Fünf Artikeln“ wird vom CD zweimal gehandelt [Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 11. 10. Aug. 2^o (= Ms. A), S. 423a–428b, 466a–468a] und auch ein Artikel ‚von der göttlichen Vorsehung‘ findet sich dort (ebd., S. 463a–466a). Die anticalvinistische Pointierung: ebd., S. 463a–b, 465a. Daß Andreae dieser innerprotestantische Streit nicht entgangen war, ergibt sich aus seiner Mitwirkung an der Schlichtung des Streites zwischen Marbach und Zanchi im Jahre 1563. Der Text dieses Vergleiches ist abgedruckt bei Pfaff, S. 358–369. Daß Andreae nicht der Verfasser dieses ‚Consensus‘ war (so Müller-Streisand, S. 363), ändert nichts an seiner Billigung dieser notdürftigen Verdeckung des Streites (so urteilt Adam, Der Streit um die Praedestination, S. 19, zu Recht).

¹⁷⁷ Es handelt sich dabei allerdings weniger um eine Forderung des Chemnitz, der sich im Aufbau seiner vor SC entstandenen, entsprechenden Schriften mehr an Melanchthons Examen ordinandorum (Melanchthon, St. A. VI, S. 169–247) anlehnte. Aber die ‚drei Städte‘ wünschten ihn. Vgl. z. B. bei Bertram II B., S. 213.

¹⁷⁸ Vgl. den Brief von Simon Pauli an Chemnitz vom 25. 6. 1574 (bei Bertram II B., S. 196–197).

¹⁷⁹ Welches der authentische, d. h. der von Chemnitz am 5. Sept. 1575 an Andreae bzw. der durch Julius am 20. 10. 1575 nach Stuttgart und Tübingen geschickte Text (die Begleitschreiben der beiden bei Pfaff, S. 516–522, 511–515) der SSC ist, ist nicht mehr mit völliger Sicherheit festzustellen. Nach Balthasar, Historie des TB 1, S. 5, liegt eine von ihm als fehlerhaft (so auch Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III, S. 58 A. 1), aber im Aufbau offensichtlich als richtig beurteilte Veröffentlichung bei Pfaff, S. 381–511, vor. Der Aufbau dieser Schrift ist stark an die CA angelehnt. Den Mangel einer nicht fehlerfrei gedruckten SSC wollte Heppe durch Veröffentlichung eines von ihm selbst zurecht als nicht ganz fehlerlos beurteilten (Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III, S. 58) Wolfenbüttler Manuskriptes ausgleichen (veröffentlicht ebd., B., S. 166–325). Dieser Text weicht im Aufbau stark von dem bei Pfaff wiedergegebenen ab. Wann und von wem die ihm zugrundeliegende Handschrift angefertigt wurde, schreibt Heppe nicht. Daß dies aber entscheidend ist, wird aus der Tatsache ersichtlich, daß Julius v. Braunschweig das Handexemplar des Chemnitz benutzen lassen mußte, um eine authentische Abschrift nach Preußen schicken zu können (vgl. den Brief des Julius an Chemnitz vom 29. 2. 1576 bei Rethmeyer III B., S. 245–246). Er, der sicher ein Exemplar in seinen Archiven hatte, besaß also kein authentisches. Allein die Herkunft aus Wolfenbüttel besagt demnach nichts über die Authentizität einer Handschrift des

In ihr ist zwar die SC noch als literarische Vorlage erkennbar. Aber es überwiegen die Hinzufügungen ihren Text. Einiges wurde gestrichen. Der Artikel vom Abendmahl und vom freien Willen wurde völlig neu formuliert. Was noch übrigblieb, geriet zum großen Teil in einen neuen Kontext.

Was die Form betrifft, so wurden die schon beschriebenen Vorstellungen der Norddeutschen noch deutlicher ausgeprägt. Am 5. 9. 1575 wurde die SSC durch Chemnitz an Andreae gesandt. Der soll sein Werk nicht wiedererkannt haben. Dies ist wohl auch der Grund dafür, daß man sich

Textes. Verdächtig wird die durch Heppe veröffentlichte SSC vor allem durch ihren mit der SC nahezu identischen Aufbau. Er weist nur zwei unerhebliche Abweichungen auf. (Die in der SC als eigener Abschnitt geführte Abhandlung über die Notwendigkeit und Freiheit der guten Werke wird bei der SSC in den Abschnitt von den guten Werken integriert. Dafür wird der in der SC als Unterpunkt zu ‚Vom Gesetz und Evangelium‘ geführte Abschnitt über den tertius usus legis in der SSC zu einem besonderen Artikel). Die Schrift, von der Chemnitz in seinem Brief an Andreae handelt, scheint aber einen von der SC unterschiedenen Aufbau gehabt zu haben. Chemnitz schreibt nach Pfaff, S. 519: „Ordinem Locorum noluerunt Lunaeburgenses ad ordinem Articulorum in Augustana Confessione conformari ac videbitur (sic!), sed mihi prior ordo magis probatur.“ Daß er den „prior ordo“ wiederhergestellt hat, ist damit nicht unbedingt gesagt. Außerdem verwirrt die Auskunft. Denn aus dem Gutachten der ‚drei Städte‘ über die SC und aus der Reaktion der Rostocker darauf läßt sich ausschließlich das Argumentieren für einen der CA angeglichenen Aufbau erheben (vgl. bei Bertram II B., S. 213–222 und ebd., S. 288–295). Gerade den Lüneburgern war ja an der Kontinuität zur CA in besonderer Weise gelegen (vgl. Goedemanns Bericht bei Bertram II B., S. 250–256). Es scheint sich deswegen in dem oben angeführten Zitat aus dem Brief des Chemnitz ein Druckfehler eingeschlichen zu haben. Statt des „noluerunt“ muß es wohl „uoluerunt“ heißen. Die authentische SSC wird deswegen einen der CA stärker angenäherten Aufbau gehabt haben, so wie das bei dem Abdruck Pfaffs der Fall ist. Dafür spricht auch die Reihenfolge der Notationen, die man am 10. 7. 1575 (d. h. dem Gutachten, das man nach der Rostocker Redaktion erstellte) in Mölln beschloß, Chemnitz mitzuteilen. Unter den fünf ‚notationes‘ wird an zweiter Stelle über den Artikel ‚de unione personali‘ und an letzter Stelle ‚de libero arbitrio‘ etwas angemerkt (vgl. bei Bertram II B., S. 294), und es war üblich, die ‚notationes‘ entsprechend der Reihenfolge der Artikel anzuführen. Wahrscheinlich haben also schon die Rostocker die Artikel der SSC entsprechend der CA geordnet. „... ut eo ordine loci doctrinae distribuatur, quo in confessione augustana positi sunt, prorsus nobis placet“, schreiben sie in dem Brief an die ‚drei Städte‘ vom 18. 5. 1575 (bei Bertram II B., S. 264). Die ‚drei Städte‘ aber schickten die Formel unter Beibehaltung der Reihenfolge an Chemnitz. Der änderte am Aufbau wahrscheinlich nichts mehr. Diese Fassung – eventuell in einer Abschrift – könnte Pfaff benützt haben. Zumindest was den Aufbau betrifft, ist also bei Pfaff die SSC besser erhalten als bei Heppe (so vermutet auch Wolf, BSLK, S. XXXVI). Jedoch woher stammt Heppes SSC? Sie ist wegen ihrer Vollständigkeit wohl kaum früher als die Pfaffs entstanden. Man könnte eher vermuten, daß sie als Vorbereitung zum TB, das einen analogen Aufbau hat, abgeschrieben wurde. Vielleicht realisierte Chemnitz hier dann seinen oben erwähnten Wunsch an den Aufbau. Es ist jedenfalls erstaunlich, wie schnell und offensichtlich, was die Analogie zur CA betrifft, problemlos man sich 1576 auf dessen von CA abweichenden Aufbau geeinigt hat. Zusammenfassend läßt sich also nur feststellen, daß keiner der beiden Abdrucke von SSC ohne gravierende Fehler ist und daß wahrscheinlich der Abdruck Pfaffs den Aufbau besser erhalten hat. Es sollen deswegen im folgenden beide Exemplare miteinander verglichen und bei Abweichungen im einzelnen dann entschieden werden, welcher Text vertrauenswürdiger ist.

in Schwaben nicht geeilt hat, die SSC zu approbieren. Noch am 1. 4. 1576 klagt Chemnitz über das Ausbleiben jeglicher Reaktion von dort.¹⁸⁰ Dagegen hatte die SSC im Norden Deutschlands einen beträchtlichen Erfolg.¹⁸¹

3. Die Funktion des Andreae im weiteren Verlauf der Arbeit an der Konkordienformel

In der Folgezeit hat Andreae nur noch geringfügig auf das Konzept der Einigungsformel Einfluß nehmen können. Er scheint dies vorausgesehen zu haben, als er in Sachsen eintreffend Selnecker gegenüber dringend davon abriet, Chemnitz und Chytraeus zu der Arbeit von vornherein mit hinzuzuziehen.¹⁸² Es schien ihm klar zu sein, daß nur ohne die Mitarbeit dieser beiden zumindest zu Beginn der Verhandlungen die Chance für ihn bestand, dem Werk eine stärker seinen früheren Vorstellungen entsprechende Form zu geben. Diese Chance hatte sich unverhofft durch eine Initiative des Kurfürsten August von Sachsen ergeben. Der nämlich hatte am 14. 11. 1575 durch Theologen des Herzogs Ludwig von Württemberg, des Markgrafen von Baden und Grafen von Henneberg ein Gutachten über den gangbarsten Weg zur kirchlichen Einigung erstellen lassen.¹⁸³ Daraufhin wurde von B. Bidenbach (Probst zu Stuttgart), Lukas Osiander (Württembergischer Hofprediger und Schwager Andreaes), R. Dürr (Superintendent zu Pforzheim), A. Scherdinger und P. Streck ein dem früheren Konkordienkonzept des Andreae sehr nahestehendes Bekenntnis erstellt, das am 19. 1. 1576 in Maulbronn unterschrieben wurde und nach seinem Entstehungsort Maulbronner Formel (= MF) genannt wird.¹⁸⁴ Am 9. 2. 1576

¹⁸⁰ Vgl. Epp. ad Ritterum, S. 46–48. Auch Mitte April, zu einem Zeitpunkt, an dem er schon die Nachricht erhalten hatte, daß August v. Sachsen ein ähnliches Werk intendierte, scheint er aus Schwaben nichts gehört zu haben (vgl. ebd., S. 69–75). Anscheinend erreichte ihn erst am 23. 4. 1576, also wahrscheinlich nach der Abfassung des Gutachtens Andreaes über die MF und die SSC (vgl. dazu Pressel, Die fünf Jahre, S. 33), eine wohlwollende Erklärung aus dem Süden (vgl. den Brief des Chemnitz vom 23. 4. 1576 bei Fecht, Epp. ad Marb., S. 535). Noch am 23. 6. 1576 ist Chemnitz überzeugt, daß den Schwäbischen Kirchen die SSC vorenthalten wurde (vgl. den Brief des Chemnitz an Hesshusen von diesem Tage bei Rehtmeyer III B., S. 255–259).

¹⁸¹ Siehe die Aufzählung derer, die die SSC approbiert hatten, im Brief des Chemnitz an Hesshusen vom 1. 3. 1576 (bei Rehtmeyer III B., S. 250–252).

¹⁸² Vgl. Selneckers ‚Lästerschrift‘ (bei Pressel, Die fünf Jahre, S. 239 ff.). Die Darstellung Selneckers ist trotz der Empfehlung des Chemnitz und Chytraeus, die Andreae im Gutachten über die MF und die SSC (bei Hutter, Conc. conc., S. 87b) aussprach, durchaus glaubwürdig. Denn diese Empfehlung ist im Gegensatz zu der von Wilhelm v. Hessen und Selnecker (vgl. bei Hutter, Conc. conc., S. 79a) mit nicht zu übersehendem Widerstreben gegeben. Andreae hätte offensichtlich lieber zunächst vollendete Tatsachen geschaffen und die beiden ‚auswärtigen‘ Theologen erst dann hinzugezogen.

¹⁸³ Bei Hutter, Conc. conc., S. 88b–89b.

¹⁸⁴ Das Original findet sich im Staatsarchiv Dresden, Loc. 10303, Sveviae et Saxoniae Concordia, Bl. 1a–84b. Der danach angefertigte Abdruck durch Pressel (in: JDTh XI, S. 640–711, unter dem Titel: Zwei Actenstücke zur Genesis der Concordienformel) wird von E. Wolf (BSLK, S. XXXVII) als ‚ungenügend‘ beurteilt. Der

wurde sie August zugestellt. Und der legte sie noch im Frühjahr 1576 zusammen mit der SSC Andreae zur Begutachtung vor.¹⁸⁵

Andreaes Gutachten votierte vor allem mit formalen Gründen gegen die SSC und für die Zugrundelegung der MF bei den weiteren Bemühungen um eine Einigungsformel.¹⁸⁶ Als jedoch der Torgauer Convent¹⁸⁷ vor die Entscheidung gestellt wurde, eines der beiden Bekenntnisse für die weitere Arbeit zugrunde zu legen, einigte man sich faktisch, dem Vorschlag des Chemnitz entsprechend,¹⁸⁸ auf die SSC als Grundlage.¹⁸⁹ Andreae gestand man nur zu, „nützlich^c Sondergut aus der MF in die neue Formel übernehmen zu wollen.“¹⁹⁰

Einfachheit halber wird im folgenden trotzdem nach diesem Text zitiert. Nur wo er Differenzen zur Handschrift aufweist, wird das angemerkt.

¹⁸⁵ Das Gutachten Andreaes: bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 86a-88a, jedoch ohne Datum. Dieses läßt sich aber ungefähr bestimmen: Einigermäßen sicher ist, daß August die SSC am 17. 1. 1576 von Julius angefordert hat (so E. Wolf, BSLK, S. XXXVI). Nicht so sicher ist, wann er sie bekommen hat. Ganz unwahrscheinlich ist der von Pressel angegebene Termin, der 30. 6. o. J. (Pressel, *Die fünf Jahre*, S. 26). Denn im Jahre 1575 war die SSC zu dieser Zeit noch nicht abgeschlossen, und 1576 war das TB am 30. 6. bereits fertig. E. Wolf gibt allerdings ohne Beleg den 31. 1. 1576 an. Dem steht jedoch eine noch spätere Datierung durch Chemnitz im Wege. In seinem Brief an Hesshushen vom 23. 6. 1576 (bei Rethmeyer III B., S. 255-259) behauptet er, die SSC sei erst nach dem Lichtenberger Convent und auf dessen Vorschlag durch August angefordert und dann übersandt worden. Obwohl der Bericht der in Lichtenberg versammelten Theologen darüber nichts enthält (vgl. bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 77b-79a), verdient die Datierung des Chemnitz – zumindest, was die Übersendung der SSC betrifft – Glauben. Denn wenn Julius schon bei dem Versand der SSC an Albrecht Friedrich von Preußen das Handexemplar von Chemnitz für eine authentische Abschrift benutzte (vgl. dazu sein Schreiben an Chemnitz vom 24. 2. 1576 bei Rethmeyer III B., S. 245 f.), so wird er dies erst recht beim Versand an August getan haben. Folglich mußte Chemnitz den Absendetermin ziemlich genau wissen, was man von den übrigen Terminen (Anforderung durch August etc.) nicht sagen kann. Dann aber bleibt für einen Auftrag für ein Gutachten vor Andreaes Reise nach Sachsen wenig Zeit, und es ist wahrscheinlich, daß er das Gutachten über die SSC und die MF nicht vor seiner Ankunft in Torgau (am 9. 4. 1576) angefertigt hat.

¹⁸⁶ Vgl. bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 87a. Daß Andreae auch sachlich einiges auszusetzen hatte, kommt im Gutachten mehr oder weniger versteckt heraus: In der Substanz behauptete Einigkeit schloß nicht aus, daß die SSC an vielen Orten geändert werden mußte (vgl. ebd., S. 86b ff.).

¹⁸⁷ Die Verhandlungen zu Torgau, an denen unter anderen Andreae, Chemnitz, Chytraeus, Selnecker, Musculus und Cornerus beteiligt waren, dauerten vom 28. 5. – 7. 6. 1576. Ihr Ergebnis war das ‚Torgische Buch‘ (= TB).

¹⁸⁸ Vgl. Pressel, *Die fünf Jahre*, S. 31.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 32 A, und den nicht datierten, aber sicher kurz nach dem Torgauer Convent geschriebenen Brief des Chytraeus an Fr. Dedekindus: „... fundamenta (nämlich der Einigung) ... in conventu Argeliensi proximo pie iacta sunt, declaratis ecclesiarum nostrarum controversiis omnibus et perspicue decisis: retento maxima ex parte scripto consensionis Suevicarum et Saxoniarum Ecclesiarum, quod ante biennium censuræ doctentium in his ecclesiis subiectum fuit. Idem fere scriptum nunc ab electore ad status Confessioni Augustanae adiunctos iudicandum mittitur ...“ in: Epp. Chytraei, S. 1174. Der von den versammelten Theologen erstellte Bericht vom 7. 6. 1576 drückt dies nur unzureichend und für Andreae sehr schonend aus (vgl. bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 90a f.).

¹⁹⁰ Vgl. den Bericht der in Torgau versammelten Theologen ebd.

Aufgrund dieser Entscheidung wurden, wenn man einmal die Entwicklungsstufe des TB überspringt und die MF mit der FC vergleicht, ca. 15 Prozent des Textes der MF in die FC übertragen. Dazu gehören neben der Vorrede¹⁹¹ mit zumindest einer entscheidenden Variante¹⁹² vor allem Lutherzitate¹⁹³ sowie gelegentlich auch Stellen aus der CA und Apologie.¹⁹⁴ Die Bedeutung der Zitate wird durch eine Korrektur des aus der Vorrede Entnommenen deutlich herabgesetzt.¹⁹⁵ Kaum einmal findet sich eine Formulierung der Verfasser der MF in der FC wieder. Die Methode, aus Stellen der BS direkt die den Streit schlichtende These abzuleiten, wurde aus der MF nicht übernommen. Ebensovwenig steuerte man die Knappheit der MF an, im Gegenteil. Damit war die letzte Chance für Andreae zerronnen, noch Einfluß auf das Konzept der Eintrachtsformel zu nehmen. Denn dieses wurde auch bei den noch folgenden Eingriffen nicht mehr geändert.

Sein sonstiger Beitrag zur FC besteht vor allem in Verhandlungen für ihre Durchsetzung und im Organisieren der zahlreichen Unternehmungen, die dazu erforderlich waren. Diese sind mit dem häufig recht rabiaten Auftreten Andreaes wiederholt, wenn auch korrekturbedürftig, geschildert worden¹⁹⁶ und brauchen hier nicht im einzelnen aufgezeigt zu werden. Festgehalten werden soll ein Moment seiner Methode: Wo seine Überzeugungskraft aufhört, fängt er an, mit dem Hinweis auf die Mehrzahl und mit Gewalt zu „argumentieren“. Mit dieser Methode war er in allen wichtigen Verhandlungen präsent.

Seine Mitarbeit am TB (1576) und seine die angeforderten Gutachten integrierende Tätigkeit zu Berge im März (zur angeblichen Vorbereitung eines Generalkonventes¹⁹⁷) und im Mai 1577¹⁹⁸ sind, wie ich in einer späteren Arbeit zu zeigen beabsichtige, nicht so erheblich, wie häufig angenommen

¹⁹¹ Pressel, MF, S. 640–642, vorletzter Abschnitt u. S. 643, entspricht der FC, S. 829, 11–832, 40 und 838, 18–839, 4. Sie ersetzt aber nicht etwa die ganze Einleitung der FC, sondern nur einen Teil und wurde an zwei Stellen gekürzt.

¹⁹² Vgl. dazu meine demnächst erscheinende Diss. über „Wort und Geist bei den Verfassern der Konkordienformel“.

¹⁹³ Z. B. entspricht Pressel, MF, S. 657–658 der FC, S. 1044,1–1046,8; MF, S. 685 f. entspricht der FC, S. 981,3–982,11. Vor allem das erstgenannte Zitat hat zu erheblichen Kontroversen geführt. Im ganzen beinhaltet die Aufnahme der Zitate jedoch nur eine schärfere Pointierung des schon Gesagten (vgl. auch das Urteil des Chemnitz hierzu, bei Pressel, Die fünf Jahre, S. 32 A. 2).

¹⁹⁴ Z. B. entspricht Pressel, MF, S. 699, der FC, S. 884,26–886,16.

¹⁹⁵ S. o. A. 192.

¹⁹⁶ Z. B. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III u. IV; Pressel, Die fünf Jahre; ders., Churfürst Ludwig u. a. m.

¹⁹⁷ Die Verhandlungen fanden vom 1.–14. 3. 1577 statt (dazu Pressel, Die fünf Jahre, S. 46 und 49). Außer Andreae nahmen noch Chemnitz und Selnecker teil. Der Bericht vom 14. 3. 1577 über die Arbeit dort findet sich bei Hutter, Conc. conc., S. 118b–122a.

¹⁹⁸ Vom 19.–28. 5. tagten dort Andreae, Chemnitz, Chytraeus, Musculus, Cornerus und Selnecker. Siehe dazu Pressel, Die fünf Jahre, S. 49. Den Bericht von den Verhandlungen hat in einer lateinischen Übersetzung Hospitian, Conc. disc., S. 111a–113a abgedruckt.

wird. Denn, wenn auch die hier vollzogene Verschärfung des ‚lutherischen‘ Charakters der FC bei einigen Zeitgenossen die Schwelle des noch Erträglichen zu überschreiten drohte,¹⁹⁹ so sind sie doch nicht immer einfach als im theologischen Interesse Andreaes liegend auszumachen. Es mischt sich vielmehr häufig das taktische Interesse des Tübinger Kanzlers, möglichst viele zur Unterschrift unter die Formel zu bewegen – das heißt, das, was andere in einem Artikel für unaufgebbar hielten, aufzunehmen mit dem Bedürfnis, wenigstens die Voraussetzungen für die eigene theologische Position im Bekenntnis zu verankern. Hinzu kommt noch, daß Andreae auch auf dem ersten Konvent in Berge vor allem wegen der Anwesenheit des Chemnitz nicht schalten und walten konnte, wie es ihm beliebte. Daß auf den Konventen in Berge das Konzept der Konkordie nicht mehr geändert wurde, wurde schon gesagt.

Nur in zwei der – später mit ‚solida declaratio‘ betitelten – FC hinzugefügten Schriften erhält Andreae noch einmal Gelegenheit, seine früheren Vorstellungen deutlicher zu akzentuieren: in dem von ihm verfaßten Entwurf zur – vor allem nach den Wünschen des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz korrigierten – Vorrede der Fürsten (die eine Apologie enthaltende Nachrede der Theologen²⁰⁰ wurde nicht aufgenommen) und in der ebenfalls von ihm stammenden – dem Wunsch vieler nach einem kürzeren Bekenntnis Rechnung tragenden – Epitome.²⁰¹ Es spricht jedoch eine eklatante Fehleinschätzung der Sachlage daraus, wenn Brunstäd das Verhältnis der Epitome zur FC analog dem Verhältnis der CA zur Apologie deutet.²⁰² Denn das Wort ‚Erklärung‘ im Titel der FC bezieht sich ja nicht auf die Epitome, sondern auf die kontrovers gewordenen CA-Artikel. In Wahrheit ist denn auch die ‚solida declaratio‘ der genauere offizielle Text, während die Epitome nur Geltung hat, sofern sie sachgemäß zusammenfaßt.²⁰³ So hat die Epitome im Verhältnis zur ‚solida declaratio‘ überhaupt keine kritische Potenz, sondern eher umgekehrt.

Die Vorrede aber gibt einmal das ursprüngliche Konzept des Andreae nicht in allen Punkten – und in den wenigen²⁰⁴ nicht so deutlich – wieder,

¹⁹⁹ So zog z. B. Chytraeus das TB vor.

²⁰⁰ Abgedruckt bei Pressel, Zwei Actenstücke zur Genesis der Concordienformel, S. 711 ff.

²⁰¹ Ept., S. 767–827 in BSLK. Sie stellt einen Auszug aus dem TB dar, der ursprünglich für August angefertigt worden war und im Mai 1577 in Berge noch einmal korrigiert wurde (vgl. dazu das Gutachten bei Hospitian, Conc. disc., S. 111a).

²⁰² So Brunstäd, S. 6.

²⁰³ Der Bericht der in Berge versammelten Theologen vom 14. 3. 1577 charakterisiert deswegen die Epitome als: „... Auszug, ... darinnen alles auff das kürzeste verfasst / zu welchem bessern Verstand der Christliche Leser sich in der ausführlichen Erklärung zu ersehen ...“, bei Hutter, Conc. conc., S. 118b.

²⁰⁴ Als für Andreae typische Merkmale könnte man die Benennung der Motivation zur Einheitsformel anführen (Vorrede FC, S. 743, 2 ff.). Die vorsichtige Formulierung bei dem Zugeständnis, daß Streit im eigenen Lager besteht (ebd., S. 743, 20 ff.), trägt auch noch die Spuren der früheren Unternehmungen. Ob aber das hart umstrittene, zum Teil durchgeführte Streichen der Charakterisierung des Frankfurter

daß seine Reserve gegen das Konzept der FC hier eindeutig wäre. Sodann konnte die Vorrede gegenüber der Formel auch nicht das Gewicht einer eindeutigen Interpretationsregel erlangen.

Abschließend läßt sich sagen, daß nicht Andreae für das Konzept des Textes, in dem sich die lutherischen Theologen als vereinigt verstehen wollten, die Hauptverantwortung trägt. Sein Hauptverdienst ist vielmehr die penetrante Initiative zu einer Einigungsformel und sein organisatorischer und rhetorischer Einsatz für die FC während ihrer Entstehungszeit. Darüber hinaus erstreckt sich sein Einfluß auf die Gestaltung einzelner Artikel. Er wird jedoch im allgemeinen viel zu hoch veranschlagt. Die Mitarbeit an einer Apologie der FC lehnte Andreae ab.²⁰⁵ Offensichtlich fürchtete er, dabei erneut die Zügel aus der Hand zu verlieren. Denn als Grund für seine Ablehnung gibt er nicht etwa die Zwecklosigkeit eines solchen Unternehmens an, sondern die Sorge, daß unter den Verteidigern erneut Streit entstehen würde.²⁰⁶ Er selbst möchte durchaus Schriften gegen Angriffe auf die FC veröffentlichen.²⁰⁷ Diese enthalten dann hauptsächlich eine Interpretation der FC als Stütze für die Württembergische Christologie und Abendmahlslehre.²⁰⁸

So ist es dann auch nicht mehr verwunderlich, daß die FC in seinen späteren Veröffentlichungen, abgesehen von diesem Ziel, eine verhältnismäßig geringfügige Rolle spielt. Zwar ließe sich dies auch daraus erklären, daß im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts der Streit um das Abendmahl etc. dominierte, obwohl Andreae eben dazu nicht Unbeträchtliches beigetragen hat. Auffällig wird dies aber, wenn darüber hinaus bei ihm in Zusammenhang, in denen er später auf das Problem der Normierung von Lehre zu sprechen kommt, in gar keiner Weise auf die FC Bezug genommen wird. Das, was der seiner Meinung nach in verschiedener Weise deutbaren Schrift ihren eindeutigen Sinn gibt, ist vielmehr der ‚Katechismus‘. Es findet sich m. W. bei Andreae keine Stelle, die in diesem Zusammenhang die Funktion der FC bestimmt.²⁰⁹

Aber wie dem auch sei – das Konzept der FC stammt jedenfalls nicht von Andreae, sondern aus Norddeutschland. Andreaes Konzept bildete dafür weitgehend eine Negativfolie. Der Mann aber, der das norddeutsche Konzept am entschiedensten und wirkungsvollsten vertrat, war Martin Chemnitz.

Rezesses als „christlich“ (ebd., S. 744, 2 f. und A.) dem früheren Befürworter des Rezesses (vgl. Müller-Streisand, S. 315) leicht gefallen ist, muß fraglich bleiben.

²⁰⁵ Vgl. den Bericht des Kirchner in: Schütz, Vita Chytraei III, S. 54.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Dies ist schon in Andreae, 105 322, der Fall. Immer wieder lenkt die Argumentation auf dieses Generalthema. Vgl. dazu auch die apologetischen Schriften Andreaes.

²⁰⁹ Vgl. dazu Andreae, 105 385, S. 19–28, Th. 79 f. Eine gewisse Ausnahme bildet hier die in A. 208 genannte Schrift. Man vergleiche damit jedoch die ständigen Bemühungen des Selnecker in seiner Exegese und auch anderswo, die sinnstabilisierende Funktion der FC herauszustellen.

Abkürzungen

| | | |
|-----|---|---------------------------------|
| CA | = | Augsburger Konfession |
| CD | = | Corpus Doctrinne |
| FC | = | Konkordienformel |
| MF | = | Maulbronner Formel |
| SC | = | Schwäbische Konkordie |
| SSC | = | Schwäbisch-Sächsische Konkordie |
| TB | = | Torgisches Buch |

LITERATURVERZEICHNIS:

- Adam, Gottfried*: Der Streit um die Prädestination im ausgehenden 16. Jahrhundert, Eine Untersuchung zu den Entwürfen von Samuel Huber und Aegidius Hunnius = Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche, herausgegeben von H. Erhart, W. Kreck, G. W. Locher und J. Moltmann, XXX. Band, Neukirchen-Vluyn, 1970. (zit.: Adam, Der Streit um die Prädestination).
- Andreae, Jacob*: Die Schriften des Andreae werden zitiert nach dem „Index Aureliensis, Catalogus librorum sedecimo saeculo impressorum, pars I tomus A – volumen I, Aureliae Aquensis, Baden-Baden, 1962, = Bibliotheca Aureliana VII“. Sie werden mit der dort angegebenen Katalognummer angeführt. Außer den dort verzeichneten Titeln wurden verwendet:
- „Fünf Artikel“ (ohne Titel, Ort und Jahr) mit einem Begleitschreiben Andreaes an Churfürst August vom 27. 1. 1570 in: Unschuldige Nachrichten Von Alten und Neuen Theologischen Sachen . . ., Leipzig 1718. (zit.: „Fünf Artikel“ in: Unschuldige Nachrichten, 1718).
 - Disputatio de bonis operibus, Tubingae 1572. (zit.: Andreae, Disp. De bonis operibus 1572).
- Andreae, Johann Valentin*: Fama Andreae refflorescens sive Jacobi Andreae Waiblingensis Theol. Doctoris Vitae, Funebris, Scriptorum, Peregrinationum Et progeniei recitatio crante . . . nepote. Argentorati 1630. (zit.: J. V. Andreae. Fama Andreae).
- Waß midt d. *Jacobo Andreae*, unt *D. Selneccerus* aus vorgehabten Raht undt in beisein des gantzen Ministerij Der Kirchen In der Stadt Braunschweigk Anno 1570 den 20. Augusti hora 6 matutina In der Paulus Kirchen abgeredet. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 14. 6 Aug. 4° S. 199a–205b. (zit.: Waß midt d. Andreae und Selneccerus aus vorgehabten Raht Anno 1570 den 20. Augusti . . . abgeredet).
- Landeskirchliches Archiv Braunschweig*, Sign. V 301; Protokolle des Generalkonsistoriums 1569–1570. Protokoll vom 29. Dezember 1569, Blatt 15.–20. über Jacobi Andreae Bericht von seiner Reise; Protokoll vom 30. Dezember 1569, Blatt 21a. über Jacobi Andreae Bericht von seiner Reise; Protokoll vom 7. Januar 1570, Blatt 21b.–22. über Jacobi Andreae Bericht von seiner Reise; Protokoll vom 23. Februar 1570, Blatt 30b.–32a. über Jacobi Andreae Bericht von seiner Reise; Protokoll vom 25. April 1570 Blatt 50. über Jacobi Andreae Bericht von seiner Reise. (zit.: Lkl. A. Braunschweig, Sign. V 301; Protokolle des Generalkonsistoriums 1569–1570).
- Balthasar, Jacob Henricus*: Historie des Torgischen Buchs, Als des nächsten Entwurfs Des Bergischen Concordien=Buchs, Darin desselben Verfertigung und Veränderungen, Nebst andern Zur Historie des Concordienbuchs gehörigen und bisher unbekanntten Nachrichten erzehlet und erläutert werden. Die Stücke 1–8, Greifswald und Leipzig, 1741–58. (zit.: Balthasar, Historie des TB).
- Erste Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchen=Historie gehörigen Schriften . . ., Greifswald 1723. (zit.: Balthasar, Erste Sammlung).
 - Andere Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchen=Historie gehörigen Schriften . . ., Greifswald 1725. (zit.: Balthasar, Andere Sammlung).

- Kurtzer und Einfeltiger bericht*, was für Streit unter etlichen Theologen der Augspurgischen Confession über Etliche derselben Articul, sich erhaben, und ein Zeitlang enthalten. Darinne beider Teil Meinung Kurtz und Deutlich gesetzt, und aus Gottes Wort, den alten Christlichen Symbolis, Augspurgischer Confession und Apologi, Schmalkaldischen Articuln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, Auch andern seinen Schrifften, wegweisung und anleitung gegeben wird, Zu Erkennen, welcher Teil recht oder unrecht, Auch wie nahe oder ferne man von Eynander, und dan weiter dargethan, wie man sich Christlich, ohne abbruch der warheit über diesen spaltungen ohne fernere weiterung vergleichen könne und billich solle. Vom 19. Jan. 1576. Staatsarchiv Dresden, Loc. 10303 Sveviae et Saxoniae Concordia, Bl. 1a–84b.
- Bertram, Johann Georg*: Das Evangelische Lüneburg: Oder Reformations- Und Kirchen=Historie / Der Alt=berühmten Stadt Lüneburg. Darinnen . . ., Braunschweig, 1719. (zit.: Bertram).
- Brunstäd, Friedrich*: Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, Gütersloh, 1951. (zit.: Brunstäd).
- Calinich, Robert*: Kampf und Untergang des Melancthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570–1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter aus den Quellen des königlichen Hauptarchivs zu Dresden, Leipzig, 1866. (zit.: Calinich, Kampf und Untergang).
- Carolus, M. Andreas David*: Wirtenbergische Unschuld / durch christliche Prüfung dessen / was Herr Gottfried Arnold von . . . aufgezeichnet und seiner sogenannten Kirchen= und Ketzter=Historie einverleibt hat . . ., o.O., 1708. (zit.: Carolus).
- Von Gottes gnaden, Unser *Christoffs Hertzogen zu Wirtemberg* und zur Teckg, Graven Zu mümpelgart etc. Instruction, Was zu Tüwingen und lieber getrewer Jacobus Andreae der hailigen schrifft Doctor, bey dem hochgebornen Fürsten unserem freundlichen lieben Vetter Hertzog Julio Zu Braunschweig, verrichten solle, Stuttgart, den letzten Augustij 1568. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 45. 6 Aug. 2°, S. 144a–145b. (zit.: Christophs Instruktion an Andreae von 1568, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 45. 6 Aug. 2°).
- Chytraeus, David*: Davidis Chytraei Theologi . . . Epistolae . . . Nunc demum in lucem editae A Davide Chytraeo Authoris filio. Hanoviae 1614. (zit.: Epp. Chytraei).
- Clauss Hermann*: Öttinger Briefe Jacob Andreäs, BBKG, Bd. 21, Erlangen, 1914. (zit.: Clauss, Öttinger Briefe).
- Wiederholte . . . Confession und Erklarung*: Wie in den Sechsischen Kirchen vermöge der heiligen Schrifft . . . wieder die Sacramentierer gelehret wirdt: Vom Abendmahl des Herrn . . . Jetzundt . . . Publiciert zum . . . Warnung . . . von wegen etlicher . . . Büchern / Darinn etliche newe Theologi zu Wittenberg der Sacramentierer Sprach . . . in die Kirchen der Augspurgischen Confession . . . sich unterstehen einzuschieben, Wolfenbüttel, 1571. (zit.: Chemnitz, Wiederholte Confession).
- Einfeltige Christliche Erklarung und bekentniß* deß ministerij der kirchen in der stadt Braunschweig, von den fürnemesten artickeln, dauon itziger Zeit gedispütiret wird, wie darinne nach Gottes Wort, und der Augspurgischen Confession, eine einhellige, gottselige beständige einikeit Zutreffen. Anno 1570. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 11.10 Aug. 2°, S. 423a–468a. (zit.: Einfeltige christliche erklarung 1570, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 11.10 Aug. 2°, Ms. A).
- Einfeltige Christliche Erklarung und bekentniß* deß Ministerij der Kirchen In der Stadt Braunschweig Von den fürnempsten Artikeln, davon Itzigerzeit gedispütiret wirt, Wie darinnen nach Gottes Wort und der Augspurgischen Confession, eine einhellige gottselige, Beständige einigkeit zutreffen. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 14.6 Aug. 4°, S. 116a–151a. (zit.: Einfeltige

- christliche erklerung 1570, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 14.6 Aug. 4^o, Ms. B).
- Ernst, Viktor*: Briefwechsel des Herzog Christoph von Wirtemberg, Im Auftrage der Kommission für Landesgeschichte, Bd. I–IV, 1550–1559, Stuttgart, 1899–1907. (zit.: Ernst).
- Fechtius, Johannes*: *Historiae ecclesiasticae seculi A. N. C. XVI. Supplementum*; . . . Theologorum Epistolis ad Joannem, Erasmus et Philippum, Marbachios . . . Francofurti et Spiraë, 1684. (zit.: Epp. ad Marb.).
- Fortgesetzte Sammlung* von Alten und Neuen Theologischen Sachen . . . , Leipzig . . . (zit.: Fortgesetzte Sammlung v. a. u. n. th. Sachen).
- Gürsching, Heinrich*: Jacob Andreae und seine Zeit, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Herausgeber M. Leube, 54. Jahrgang, Stuttgart, 1954, S. 123–156. (zit.: Gürsching).
- Grünberg, Paul*: Artikel: Marbach, RE³, Bd. 2, Leipzig 1903, S. 245–248. (zit.: Grünberg).
- Hachfeld, Hermann*: Martin Chemnitz nach seinem Leben und Wirken, insbesondere nach seinem Verhältnisse zum Tridentinum, Unter Benutzung vieler, zum Theil wenig bekannter Handschriften, Leipzig, 1867. (zit.: Hachfeld, Chemnitz).
- Die schwäbische Confession (liber Tubingensis), Nach einer Wolfenbüttler Handschrift zum ersten Male veröffentlicht von . . . , in: ZHTh NF XXXI, 1866, S. 234–301. (zit.: Hachfeld, SC).
- Hepe, Heinrich*: Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582. Nach den Synodalakten zum ersten Male bearbeitet und mit einer Urkundensammlung herausgegeben, Bd. I, Die Geschichte der Generalsynoden von 1568–1577 enthaltend, Kassel 1847; Bd. II, Die Geschichte der Generalsynoden von 1578–1582 enthaltend, Kassel 1847. (zit.: Hepe, Generalsynoden).
- Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581, Bd. I–IV, Marburg 1852–1859. (zit.: Hepe, Geschichte des deutschen Protestantismus).
- Hermelink, Heinrich*: Geschichte der Evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart, Das Reich Gottes in Württemberg, Stuttgart und Tübingen, 1949. (zit.: Hermelink).
- Hospitianus, Rudolphus*: *Concordia discors. De origine et progressu formulae concordiae bergensis liber unus*: In quo . . . , Tiguri, 1607. (zit.: Hospitian, Conc. disc.).
- Hutterus, Leonardus*: *Concordia concors. De origine et progressu formulae concordiae ecclesiarum confessionis Augustanae, Liber unus*: In quo . . . , Wittebergae, 1614. (zit.: Hutter, Conc. conc.).
- *Libri . . . concordiae: Symboli Ecclesiarum Lutheranarum . . . Explicatio . . . Wittebergae o. J.* (zit.: Hutter, Expl.).
- Johannis, Georg Christian*: *Martini Chemitij . . . ad . . . Ritterum . . . Epistolae . . .*, Francofurti ad Moenum, 1711. (zit.: Chemnitz, Epp. ad Ritterum).
- Johannsen, J. C. G.*: Jacob Andreäs concordistische Thätigkeit, in: ZHTh Bd. 23, NF 17, Jahrgang 1853, Gotha, 1853, S. 342–415. zit. (Johannsen, Jacob Andreäs concordistische Thätigkeit).
- Kirchenordnung* Unser / . . . / Julij Hertzogen zu Braunschweig . . . Wie es mit Lehr und Ceremonien . . . hinfurt . . . gehalten werden sol. Wulffenbüttel / 1569. (zit.: Chemnitz, CD-Braunschweig 1569).
- Krabbe, Otto*: David Chytraeus, Rostock, 1870 (zit.: Krabbe, Chytraeus).
- Kugler, Bernhard*: Christoph, Herzog von Wirtemberg, Bd. 1–2, Stuttgart 1868–1872. (zit.: Kugler).
- Melanchthon, Philipp*: Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von . . . herausgegeben von R. Stupperich, Gütersloh, 1951–1975. (zit.: Melanchthon, St. A.).
- Müller-Streisand, Rosemarie*: Theologie und Kirchenpolitik bei Jacob Andreae bis zum Jahre 1568, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, Im Auftrage des Vereins für württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben von G.

- Schäfer, 60/61. Jahrgang, Stuttgart, 1960/61, S. 224–395, zugleich Theologische Dissertation Göttingen, 1952, Maschinenschrift. (zit.: Müller-Streisand).
- Neudecker, *Chr. Gotthold*: Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation mit historisch-kritischen Anmerkungen, herausgegeben von Chr. G. Neudecker, Bd. 1, Mit einer . . . Tafel . . . enthaltend, Leipzig 1841. (zit.: Neudecker).
- Pfaffius, *Christophorus Matthaeus*: Acta et scripta publica Ecclesiae Wirtembergicae, tum quae causa dudum fuere, tum quae e situ et tenebris nunc demum in dias luminis auras prodeunt. Recensuit . . . Tubingae, 1720. (zit.: Pfaff).
- Planck, *Gottlieb Jacob*: Geschichte der Entstehung der Veränderung und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffs vom Anfang der Reformation bis zur Einführung der Concordienformel, Bd. I–III, Leipzig, 1796–1800. (zit.: Planck).
- Preger, *Wilhelm*: Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, Bd. I u. II, Erlangen, 1861. (zit.: Preger, Flacius).
- Pressel, *Theodor*: Zwei Actenstücke zur Genesis der Concordienformel, aus den Originalien des Dresdener K. Archivs mitgetheilt . . ., in: JDTh, Bd. XI, 1866, S. 640–742. (zit.: Pressel, Zwei Actenstücke bzw. Pressel, MF).
- David Chytraeus. Nach gleichzeitigen Quellen. In: Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, herausgegeben von . . . Eingeleitet von K. I. Nitzsch, VIII. (Supplement-) Theil . . . Elberfeld, 1862. (zit.: Pressel, Chytraeus).
 - Churfürst Ludwig von der Pfalz und die Konkordienformel. Nach den Originalien des Dresdener und Stuttgarter Archivs und einem Sammelband der Gothaer Bibliothek. In: ZHTh, Jahrgang 1867, Leipzig, 1867, S. 3–112, 268–318, 443–605. (zit.: Pressel, Churfürst Ludwig).
 - Die Fünf Jahre des Dr. Jacob Andreae in Chursachsen. Eine Archivstudie. In: JDTh Bd. 22, Leipzig, 1877, S. 1–64, 207–264. (zit.: Pressel, Die Fünf Jahre).
- Reller, *Horst*: Die Auseinandersetzung zwischen Herzog Heinrich d. J. und Julius von Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1553–1568. Ein Beitrag zur Biographie von Herzog Julius, in: JGNKG, Bd. 67, Blomberg/Lippe, 1969, S. 91–106. (zit.: Reller).
- Repetitio Corporis Doctrinae Ecclesiasticae* Oder Wiederholung der Summa und Inhalt der rechten . . . Lehre wie dieselbige aus Gottes Wort . . . begriffen / Und von Fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Preussen . . . Auch allen derselbigen Getrewen . . . gewilliget und angenommen . . . Eisleben, o. J. (zit.: Chemnitz, *Corpus prutenicum* 1567).
- = (in einer Vorform lateinisch) *De Corpore Doctrinae, Et cui fundamento vera ac pia pax et concordia in ecclesia quovis tempore simili debeat*. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek: Cod. Guelf. 14. 6 Aug. 4^o, S. 72a–115b.
- Rehtmeyer, *Philippus Julius*: *Historiae Ecclesiasticae inclytæ urbis Brunsvigae Pars III*. Oder: Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen=Historie Dritter Theil / Darinnen . . ., Braunschweig, 1710. (zit.: Rehtmeyer III).
- Sauter, *Gerhard*: Bekenntnis heute – Erwartungen an die Theologie, in: Erwartung und Erfahrung, Predigten, Vorträge und Aufsätze, = ThB Neudrucke und Berichte aus dem 20. Jahrhundert, Systematische Theologie, Bd. 47, München 1972, S. 208–241. (zit.: Sauter, Bekenntnis heute – Erwartungen an die Theologie).
- Schützius, *Otto Fried.*: *De vita Davidis Chytraei Theologi . . . Libri quatuor . . .*, Hamburgi, 1720–28. (zit.: Schütz, *Vita Chytraei*).